

Grenzüberschreitende ÖV-Kooperation im Bodenseeraum

Empfehlungen für rechtliche und organisatorische Formen

Studie im Auftrag der ÖV Bodenseeraum

erstellt von

Prof. Dr. Michael Frey, Rahel Alia Müller

Hochschule Kehl

Kehler Institut für Angewandte Forschung (KIAF)

Stand: Mai 2025

Summary

Unter dem Namen ÖV Bodenseeraum (ÖVB) besteht eine Geschäftsstelle zur Förderung und Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs im Bodenseeraum, die auf Initiative der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) gegründet wurde und derzeit rechtlich als einfache Gesellschaft nach Schweizer Recht ausgestaltet ist.

Die Hochschule Kehl wurde im Rahmen dieser Studie beauftragt, für den Zeitraum ab Januar 2026 die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die infrage kommenden Formen einer grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich öffentlicher Personennahverkehr im Bodenseeraum (D, A, CH, FL) rechtlich zu untersuchen und zu bewerten. Hierfür wurden ausgehend vom Grundsatz "form follows function", nach dem sich die Form der Zusammenarbeit in der Regel in Abhängigkeit vom Gegenstand der Zusammenarbeit definiert, absolute und relative Kriterien anhand der Anforderungen der Partner festgelegt.

Dabei wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Rechts sowie des innerstaatlichen Rechts bestimmt und auf dieser Grundlage auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Zusammenarbeit. Die Studie stellt darüber hinaus für die infrage kommende(n) Rechtsform(en) die jeweiligen internen Regelungen (wie Geschäftsordnungen, Organisationsreglements) überblicksartig dar.

Die abschließende Bewertung, für die basierend auf der rechtswissenschaftlich-deduktiven Analyse, auch die Effizienz der Rechtsform (wenig Rechtsbrüche, wenig administrative Zusatzbelastung) sowie die Dauerhaftigkeit (möglichst langfristig mit stabilen Organisationsstrukturen) dieser berücksichtigt wurden, wurde mit einer Entscheidungsmatrix überblicksartig ausgestaltet.

Als Ergebnis der Studie ist festzuhalten, dass von den insgesamt über 34 untersuchten Rechtsformen sich die jeweils gleichartigen Rechtsformen in den vier untersuchten Rechtsordnungen stark ähneln. Demzufolge kommt zunächst der Wahl der - beurteilt am von den Partnern möglichst präzise zu bestimmenden Geschäftszweck der Rechtsform - Rechtsformart primäre, sodann der Wahl des Geschäftssitzes entscheidende Bedeutung zu. Bei der Wahl des Geschäftssitzes dürften weniger juristische Aspekte, sondern vielmehr politische und ökonomische Fragestellungen im Vordergrund stehen und damit die rechtlichen Unterschiede überformen.

Auf der Grundlage der mit den Partnern gemeinsam festgelegten absoluten (Ausschluss-)Kriterien und den relativen (Bewertungs-)Kriterien ist festzuhalten, dass vorab bereits alle Rechtskonstruktionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (wie z. B. eine GbR) und mit unbegrenzter Haftung auszuschneiden sind.

EU-rechtliche Formen sind aufgrund der Besonderheiten des Kooperationsraums (Schweiz und Liechtenstein als Nicht-EU-Mitglieder) nur eingeschränkt zu empfehlen.

Zwischenstaatliche Konstrukte würden einen hohen politisch-administrativen Vorbereitungs- und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen (Staatsvertrag).

Juristische Personen auf der Grundlage des jeweiligen nationalen öffentlichen Rechts erscheinen bestenfalls bedingt empfehlenswert. Hier wäre ein hoher rechtlicher Aufwand (staatsvertragliche Regelung) in der Vorbereitung und eine durch die Rechtsformen vorgegebene Einschränkung beim Unternehmenszweck (auf öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) nachteilig zu bewerten, was die mittelfristige Entwicklung der Kooperation einschränken könnte.

Bei den privatrechtlichen Formen erscheinen grundsätzlich sowohl die AG als auch die GmbH geeignet, für die GmbH - zunächst gleich jeder Rechtsordnung - spricht hier der im Vergleich zur AG geringere administrative Aufwand und die geringere Formalisierung. Eine Genossenschaft könnte auch geeignet sein, sofern der Geschäftszweck auch mittel- und langfristig aus der Sicht der Partner genossenschaftskonform ausgestaltet werden kann. Hier gäbe es weiterhin geringfügige Einschränkungen im Bereich der Ausgestaltung im Binnenverhältnis (Stimmrechte etc.).

Der Verein als Rechtsform wäre zwar flexibel, aber mit Einschränkungen beim Geschäftszweck (Idealverein mit nur untergeordnetem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) verbunden.

Inhaltsverzeichnis

Summary	1
Inhaltsverzeichnis	3
I. Auftrag, Zweck und Aufbau der Studie	6
II. Beschreibung des Ist-Zustands	7
III. Beschreibung des Ziel-Zustands nach den Vorstellungen der Partner	8
1. Aufgabenfelder	8
2. Partner-/Mitgliederstruktur	8
3. Art der Bereitstellung der Mitarbeiter	9
4. Künftige Finanzierung	9
IV. Darstellung der Methodik und der Bewertungskriterien	9
1. Methodik	9
2. Kriterien: absolute (Ausschluss-)Kriterien und relative (Bewertungs-)Kriterien	9
V. Darstellung und Bewertung der in Frage kommenden Rechtsformen	11
1. Systematik und Darstellung	11
2. In Betracht kommende Rechtsformen	13
a) Überstaatliche, insbesondere europarechtliche Rechtsformen	13
aa) Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	13
bb) Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	14
cc) Societas Europaea (SE)	15
dd) Europäische Genossenschaft (SCE)	16
ee) Zwischenbewertung	17
b) Zwischenstaatliche Rechtsformen	18
aa) Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband nach dem Karlsruher Übereinkommen	18
bb) Weitere zwischenstaatliche Rechtsformen	18
cc) Zwischenbewertung	18
c) Nationale Rechtsformen	18
aa) Deutschland	18
(1) Anstalt des öffentlichen Rechts	18
(2) Zweckverband	19
(3) Aktiengesellschaft (AG)	20
(4) GmbH	22
(5) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), sog. Mini-GmbH	23
(6) Gemeinnützige GmbH bzw. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	23
(7) (Eingetragener) Verein	23
(8) Genossenschaft	24
(9) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	25
(10) Zwischenfazit	26
bb) Österreich	27
(1) Gemeindeverband nach Vorarlberger Landesrecht (§ 93 ff. Vorarlberger Gemeindengesetz)	27
(2) Aktiengesellschaft (AG)	28
(3) GmbH	28
(4) Verein	29

(5) Genossenschaft	30
(6) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	31
(7) Zwischenfazit	31
cc) Schweiz	32
(1) Zweckverbände	32
(2) Gemeinsame Anstalten	33
(3) Aktiengesellschaft (AG)	33
(4) GmbH	34
(5) Genossenschaft	35
(6) Verein	36
(7) Einfache Gesellschaft	37
(8) Zwischenbewertung	37
dd) Liechtenstein	37
(1) Anstalt des öffentlichen Rechts	38
(2) Aktiengesellschaft (Art. 261 ff. PGR)	38
(3) GmbH (Art. 389 ff. PGR)	39
(4) Genossenschaft (Art. 428 ff. PGR)	40
(5) Verein (Art. 246 ff. PGR)	41
(6) Privatrechtliche Anstalten (Art. 534 ff. PGR)	42
(7) Kollektivgesellschaft	42
(8) Einfache Gesellschaft (Art. 680 ff. PGR)	43
(9) Zwischenbewertung	43
ee) Zwischenfazit	43
VII. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen	45
Anhang 1: Tabellarische Darstellung und Steckbriefe	46
1. EVTZ (EU)	48
2. EWIV (EU)	50
3. SE (EU)	52
4. SCE (EU)	53
5. Anstalt des öffentlichen Rechts (D)	54
6. Zweckverband (D)	56
7. AG (D)	57
8. GmbH (D)	58
9. Mini-GmbH (D)	59
10. gGmbH (D)	60
11. Verein (D)	61
12. Genossenschaft (D)	63
13. GbR (D)	64
14. Gemeindeverband (A)	65
15. AG (A)	66
16. GmbH (A)	67
17. Verein (A)	68
18. Genossenschaft (A)	69
19. GesbR (A)	70
20. Zweckverband (CH)	71

21. Gemeinsame Anstalt (CH)	72
22. AG (CH)	74
23. GmbH (CH)	75
24. Genossenschaft (CH)	76
25. Verein (CH)	77
26. Einfache Gesellschaft (CH)	78
27. Anstalt des öffentlichen Rechts (L)	79
28. AG (L)	80
29. GmbH (L)	81
30. Genossenschaft (L)	82
31. Verein (L)	83
32. Privatrechtliche Anstalt (L)	84
33. Kollektivgesellschaft (L)	85
34. Einfache Gesellschaft (L)	86
Anhang 2: Exposé	87

I. Auftrag, Zweck und Aufbau der Studie

Zweck der Studie ist die Untersuchung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie von infrage kommenden Rechtsformen einer grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich öffentlicher Personennahverkehr im Bodenseeraum (D, A, CH, FL).

Ausgehend vom Grundsatz "Form follows function" sollen für die von den Projektpartnern vorgesehenen Aufgaben wie

- die grenzüberschreitende Koordination der verschiedenen Verkehrsverbünde und -unternehmen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen,
- die Sicherstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zum passenden Ticket, der Verbesserung der Fahrgast-/Kundeninformation vor und während der Reise sowie
- der grenzüberschreitenden Vermarktung des Grenzüberschreitenden ÖPNV

die dafür in Betracht kommenden Rechtsformen der Rechtsordnungen der beteiligten Staaten untersucht werden. In Anbetracht der Vielzahl der in Frage kommenden Rechtsordnungen und öffentlichen wie privaten Rechtsformen und des engen zeitlichen Rahmens sollen im Vorfeld Auswahlkriterien definiert, anhand derer der Untersuchungsrahmen und die tatsächlich infrage kommenden Rechtsformen begrenzt und bewertet werden kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Kriterien in Betracht:

- mitgliedschaftliche und finanzielle Einbindung der Stakeholder (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, öffentliche Stellen) aller vier Teilregionen,
- Entwicklung und Durchsetzung einer grenzüberschreitenden Strategie zur Verbesserung von Ticketing und Vermarktung (insb. Zugang zum passenden Ticket, Grenzüberschreitende Fahrgast-/Kundeninformation, Grenzüberschreitende Vermarktung)
- Betrieb einer Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben:
 - Definition von Handlungsfeldern zwischen den einzelnen Verbund- und Aufgabenträgerräumen, Identifizierung und Priorisierung von Kundenhemmnissen
 - Adressierung der identifizierten Handlungsfelder und Aufzeigen von Lösungsansätzen bei den verantwortlichen ÖV-Akteuren (primär Besteller, Verbünde, Leistungserbringer)
 - Pflege und Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Netzwerks der ÖV-Akteure
 - Verantwortung des Produktmanagements und die Vermarktung des Bodensee Tickets
 - Repräsentanz der grenzüberschreitenden ÖV Kooperation nach Außen
- Anpassbarkeit der Mitgliederstruktur während der Laufzeit (Gewinnung neuer Mitglieder, Austritt/Ausschluss bestehender Mitglieder)
- Beschäftigungsmöglichkeit für eigenes und/oder entsandtes Personal,
- Entwicklung grenzüberschreitender Projekte und Mitwirkung darin als Partner.

In einem zweiten Schritt sollen dann für die infrage kommende(n) Rechtsform(en) die jeweiligen internen Regelungen (wie Geschäftsordnungen, Organisationsreglements) überblicksartig skizziert und bewertet werden. Dabei soll berücksichtigt werden, wie die Rechtsform mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst effizient (wenig Rechtsbrüche, wenig administrative Zusatzbelastung) mit stabilen Organisationsstrukturen dauerhaft (möglichst langfristig) etabliert werden kann.

II. Beschreibung des Ist-Zustands

Derzeit ist die Geschäftsstelle in Form einer einfachen Gesellschaft "ÖV Bodenseeraum (ÖVB)" nach Schweizer Recht, insbesondere unter Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff OR), organisiert.¹ Gemäß Ziff 1.3 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gesellschaft werden die Geschäfte darüber hinaus durch den Zusammenarbeitsvertrag ÖV Bodenseeraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025, einen Kooperationsverträge zwischen ÖVB und DB Regio bzw. dem Fürstentum Liechtenstein, dem Tarif Bodensee Ticket (BoTic) sowie einem Organisationsreglement normiert. Letzteres beinhaltet die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Gesellschaft; dem Strategischen Ausschuss (StA), dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und der Tarif- und Marketingkommission (TaMaKo). Gründungsgesellschafter sind vier deutsche Landkreise, das Land Vorarlberg, fünf Schweizer Kantone, acht Verkehrsunternehmen und vier Tarif-/Verkehrsverbünde.² Der Sitz der einfachen Gesellschaft ist jeweils der Sitz des Mandatsträgers (Verkehrsunternehmen oder Verbund), der mit der Geschäftsführung beauftragt ist.³

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus einem Strategischen Ausschuss, der die Geschicke der Gesellschaft leitet und in Vertretung für die Gesellschafter über wichtige Entscheidungen berät und befindet. Die Turbo AG in Kreuzlingen wurde zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Geschäftsführung, d.h. der Entscheidung über laufende Tätigkeiten, betraut. Der Geschäftsführer treibt gemeinsam mit dem Strategischen Ausschuss, der Tarif- und Marketingkommission (TaMaKo) sowie internen wie externen Unterstützung die Aufgaben und Projekte der Geschäftsstelle voran.

¹ https://ovt.tg.ch/public/upload/assets/139187/20230110_OEV-Bodenseeraum_Factsheet.pdf?fp=1 (letzter Abruf: 03.01.2025).

² Vereinbarung über die Erbringung von Personal- und Managementleistungen zwischen der Turbo AG und der Einfachen Gesellschaft "ÖV Bodenseeraum", erweiterte Fassung zum 1. Juli 2024; S. 2.

³ Organisationsreglement ÖV Bodenseeraum Version V1.1, gültig seit 01.01.2023; Ziff. 1.3.

III. Beschreibung des Ziel-Zustands nach den Vorstellungen der Partner

Für die zu untersuchende Rechtsform gelten die folgenden Kriterien, die sich aus den Zielvorstellungen der Partner entwickeln lassen.

1. Aufgabenfelder

Die zukünftige Rechtsform soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Grenzüberschreitende Koordination der verschiedenen Verkehrsverbünde und -unternehmen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen,
- Sicherstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zum passenden Ticket, der Bereitstellung von Kundeninformationen sowie der grenzüberschreitenden Vermarktung des Grenzüberschreitenden Öffentlichen Personennahverkehrs
- Entwicklung und Durchsetzung einer grenzüberschreitenden Nahverkehrs- und Vermarktungsstrategie (insb. Zugang zum Bodenseeticket, Grenzüberschreitende Kundeninformation, Grenzüberschreitende Vermarktung)
- Betrieb einer Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben:
 - Definition von Handlungsfeldern zwischen den einzelnen Verbund- und Aufgabenträgerräumen, Identifizierung und Priorisierung von Kundenhemmnissen
 - Adressierung der identifizierten Handlungsfelder und Aufzeigen von Lösungsansätzen bei den verantwortlichen ÖV-Akteuren (primär Besteller, Verbünde, Leistungserbringer)
 - Pflege und Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Netzwerks der ÖV-Akteure
 - Verantwortung des Produktmanagements und die Vermarktung des Bodensee Tickets
 - Repräsentanz der grenzüberschreitenden ÖV Kooperation nach Außen
- Entwicklung grenzüberschreitender Projekte und Mitwirkung in derartigen Projekten als Partner (mit eigener Rechtspersönlichkeit).

2. Partner-/Mitgliederstruktur

Die Partner- bzw. Mitgliederstruktur der zukünftigen Rechtsform soll wie folgt ausgestaltet werden:

- mitgliedschaftliche Einbindung der Stakeholder (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, öffentliche Stellen) aller vier Teilregionen in Abhängigkeit der national entsprechend unterschiedlichen finanziellen und inhaltlichen Verantwortlichkeiten,
- Anpassbarkeit der Mitgliederstruktur während der Laufzeit (Gewinnung neuer Mitglieder, Austritt/Ausschluss bestehender Mitglieder)

3. Art der Bereitstellung der Mitarbeiter

Die zu wählende Rechtsform soll es der Geschäftsstelle ÖV Bodenseeraum erlauben, grundsätzlich sowohl eigenes als auch entsandtes Personal zu beschäftigen.

Derzeit haben der durch den Strategischen Ausschuss ÖVB ernannte Geschäftsführer sowie die Fachspezialistin Marketing einen Arbeitsvertrag nach Schweizer Obligationenrecht mit der Turbo AG und werden zu den vereinbarten Konditionen entlohnt. Die Kosten des Betriebes der Geschäftsstelle werden von Turbo entsprechend der Gesellschaft verrechnet.

4. Künftige Finanzierung

Die künftige Rechtsform soll sich sowohl durch Beiträge der Partner als auch durch eigene Einnahmen finanzieren können. Überschüsse sollten ausgekehrt werden können, aber nicht ausgekehrt werden müssen. Derzeit ist grundsätzlich vorgesehen, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen und die erwirtschafteten Ergebnisse vollständig in der Organisation zu behalten bzw. für deren Zwecke einzusetzen.

IV. Darstellung der Methodik und der Bewertungskriterien

1. Methodik

Der inhaltliche Aufbau der Studie folgt dem Grundsatz "form follows function", nach dem sich die Form der Zusammenarbeit in der Regel in Abhängigkeit vom Gegenstand der Zusammenarbeit ausgewählt wird. Demzufolge ist die vorangegangene inhaltliche Bestimmung des Kooperationsfeldes für die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zentral und wird im Folgenden anhand von absoluten und relativen Kriterien für die Rechtsformwahl aufbereitet.

Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Rechts sowie des innerstaatlichen Rechts bestimmt und auf dieser Grundlage auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Zusammenarbeit. In einem zweiten Schritt sollen dann für die infrage kommende(n) Rechtsform(en) die jeweiligen internen Regelungen (wie Geschäftsordnungen, Organisationsreglements) überblicksartig skizziert und bewertet werden. Dabei soll basierend auf der rechtswissenschaftlich-deduktiven Bewertung bei der Auswahl berücksichtigt werden, wie die Rechtsform mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst effizient (wenig Rechtsbrüche, wenig administrative Zusatzbelastung) und dauerhaft (möglichst langfristig) mit stabilen Organisationsstrukturen etabliert werden kann.

2. Kriterien: absolute (Ausschluss-)Kriterien und relative (Bewertungs-)Kriterien

Die bereits oben skizzierten und gemeinsam mit den Partnern aufbereiteten Kriterien für die Bewertung der in Frage kommenden Rechtsformen werden im Folgenden in zwei Kategorien eingeteilt:

Absolute bzw. Ausschlusskriterien führen, sofern sie nicht erfüllt werden können, zum Ausschluss der zu untersuchenden Rechtsform.

Relative bzw. Bewertungskriterien werden im Rahmen der Auswahlentscheidung zwischen den grundsätzlich in Frage kommenden Rechtsformen gewichtet.

Die Kriterien werden jeweils rechtsformbezogen in Steckbriefen entsprechend des als Anhang beigefügten Musters aufbereitet.

Dabei sind nach der Einschätzung der Partner **absolute Kriterien**:

- Aufgabenerfüllung: Zwingendes Kriterium ist, dass die Rechtsform die Erfüllung aller geplanten Aufgaben erlaubt; zusätzlich ist (als relatives Kriterium) zu untersuchen, ob durch die Rechtsform auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden können?
- Mitgliedschaft: Zwingendes Kriterium ist, dass die Rechtsform die Mitwirkung aller zwingend erforderlichen Partner ermöglicht; zusätzlich (als relatives Kriterium): können sich auch weitere, nicht zwingend erforderliche Mitglieder ggf. mit abgestuften Mitentscheidungsmöglichkeiten beteiligen?
- Finanzierung und Haftung: Zwingendes Kriterium ist, dass die Rechtsform sich sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanzieren kann. Eine Gewinnauskehr an Gesellschafter soll möglich, aber nicht zwingend sein (grundsätzlich ist der Ergebnis-/Gewinnvortrag vorgesehen). Eine persönliche und unbegrenzte Haftung soll ausgeschlossen sein.

Als **relative Kriterien** sind nach der Auffassung der Partner einzustufen⁴:

- Personal: Die Rechtsform erlaubt sowohl die Einstellung eigener Mitarbeiter/innen als auch die Integration von durch die Partner entsandtem Personal.
- Projektträgerschaft*: Die Rechtsform erlaubt die Einwerbung von und Mitwirkung in (grenzüberschreitenden) Drittmittelprojekten in eigenem Namen (etwa INTERREG-Projekte)
- Vertragsfähigkeit, also die Fähigkeit, Verträge in eigenem Namen schließen zu können.

Weitere **relative Kriterien** sind:

- Nicht zwingende Partner: Die Rechtsform ermöglicht die Mitwirkung von weiteren, nicht zwingend erforderlichen Partnern sowie Verbundorganisationen aus Partnern (wie z. B. Verkehrsverbünde). Dabei können abgestufte Mitentscheidungsmöglichkeiten einbezogen werden. Außerdem können sich Partner durch Verbundorganisationen vertreten lassen. Die nachträgliche Aufnahme von Partnern bzw. das nachträgliche Ausscheiden von Partnern ist möglich.
- administrativer Aufwand (Effizienz): Die Rechtsform soll in Bezug auf den notwendigen administrativen Aufwand möglichst wenig aufwändig sein. Dies betrifft beispielsweise verschiedentliche Berichtspflichten (z. B. Nachhaltigkeitsberichte) oder die mehrfache Anfertigung entsprechender Berichte aufgrund unterschiedlicher nationaler Rahmenbedingungen (Vermeidung von Rechtsbrüchen).

⁴ Diese beiden Kriterien könnten auch als absolute Kriterien eingestuft werden.

- Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand, einschließlich Steuern möglichst effizient sein.
- Verstetigung und Auflösung: Die Rechtsform soll auf eine dauerhafte Lösung angelegt sein, gleichwohl soll eine Auflösung der Rechtsform ebenfalls möglich sein.

Auf der Grundlage dieser Kriterien soll eine abschließende Gesamtbewertung für die jeweilige Rechtsform erstellt werden.

V. Darstellung und Bewertung der in Frage kommenden Rechtsformen

Grundsätzlich kann bei der Wahl der Handlungsform nicht nur zwischen Formen der Zusammenarbeit mit und ohne Rechtspersönlichkeit unterschieden werden, sondern auch zwischen Handlungsformen mit völker- oder europarechtlicher Grundlage. Ergänzend hinzu treten nationalrechtliche Formen, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nutzbar sind. Neben die Frage nach der passenden Rechtsform und damit des Handelns nach „außen“, die sich meist aus dem Gegenstand der Zusammenarbeit und der sich daraus ergebenden Akteurskonstellation ergibt, treten politische Überlegungen und die Governance der Zusammenarbeit.⁵

1. Systematik und Darstellung

Die in Frage kommenden Rechtsformen lassen sich systematisch zunächst nach der normativen Ebene in überstaatliche, zwischenstaatliche und nationalstaatliche Rechtsformen einteilen. Hinsichtlich der nationalstaatlichen Rechtsformen lassen sich die Rechtsformen nach ihren Herkunftsrechtsordnungen in deutsche, österreichische, Schweizer und liechtensteinische Foren einteilen sowie in der Folge in öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsformen einteilen.

Die Darstellung soll hier in steckbriefartiger Form nach dem folgenden Muster erfolgen:

⁵ Blatter 2004; Beck und Pradier 2011:107; Frey 2010:331; Frey 2011:165.

0. Name	[Name der Rechtsform]
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	[Art./ §§]
2. Herkunfts Rechtsordnung	[EU, Staatsvertrag, D, F, CH]
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	[öffentliches Recht/Privatrecht]
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	[ja/nein]
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	[Art./ §§]
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
18. Gesamtbewertung	

2. In Betracht kommende Rechtsformen

Dabei kommen neben überstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsformen insbesondere auch nationalrechtliche Rechtsformen in Betracht. Hierbei sind einige, insbesondere privatrechtliche Rechtsformen trotz ihrer Verankerung in verschiedenstaatlichen Rechtsordnungen inhaltlich verwandt, z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Vereine.

Weiterhin ist vorab festzustellen, dass Rechtsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bereits wegen der hier als absolutes Kriterium eingestuften fehlenden Fähigkeit, Verträge in eigenem Namen eingehen zu können, vorab ausscheiden.

a) Überstaatliche, insbesondere europarechtliche Rechtsformen

Dabei ist den EU-rechtlichen Rechtsformen gemeinsam, dass alle ein "grenzüberschreitendes Element" erfordern, also etwa die Beteiligung von Partnern aus mindestens zwei EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten. Diese Voraussetzung dürfte jedoch im vorliegenden Fall unproblematisch gegeben sein.

aa) Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Der EVTZ ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform des EU-Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 EVTZ-VO) auf der Grundlage der sog. EVTZ-Verordnung ("Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)".⁶

Die Finanzierung eines EVTZ erfolgt in erster Linie durch Beiträge der Partner. Der EVTZ kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.

(1) Aufgaben

Der EVTZ kann nach Art. 7 EVTZ-VO grundsätzlich für seine Mitglieder die Aufgaben übernehmen, die sie ihm übertragen haben. Dies setzt in der Folge voraus, dass dem EVTZ nur solche Aufgaben übertragen werden können, welche die jeweiligen übertragenden Partner in ihrer jeweiligen Heimatrechtsordnung durchführen dürfen.

Ausgeschlossen sind lediglich nach Art. 7 Abs. 4 die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik. Die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist hingegen zulässig,

Grenzüberschreitender öffentlicher Personennahverkehr kann grundsätzlich als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gesehen werden. Dies wird auch aus der Verordnung

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1082-20140622> (letzter Abruf: 23.12.2024).

(EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße⁷ deutlich.

Insofern könnten die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben voraussichtlich von einem EVTZ übernommen werden, bzw. diesem übertragen werden.

Die Gewichtung der Stimmen nach dem Kofinanzierungsbeitrag ist grundsätzlich möglich und muss in der Satzung geregelt werden.

Die Leitung muss nicht über einen Wohnsitz innerhalb der EU verfügen.

(2) Mitgliedschaft

Mitglieder können nach Art. 3 Abs. 1 a) - e) EVTZ-VO sein: Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften auf nationaler Ebene, regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen, die unter Beachtung des geltenden Unionsrechts und nationalen Rechts mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind sowie entsprechende Gebietskörperschaften oder Einrichtungen oder Unternehmen aus Drittländern (Art. 3 Abs. 1 f EVTZ-VO). Die Mitglieder müssen dabei aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten stammen (Art. 3 Abs. 2 EVTZ-VO).

Damit können grundsätzlich alle potentiellen Partner aus den vier Kooperationsstaaten Mitglied des EVTZ werden, für die privatwirtschaftlichen Unternehmen gilt dies nur, soweit sie mit DAWI betraut sind.

Bewertung:

Damit ist ein EVTZ als Rechtsform wegen der Einschränkungen in der Mitgliederstruktur und der Aufgaben nur bedingt geeignet. Weiter wird genauer zu prüfen sein, inwieweit dessen Verwaltungsstrukturen bezogen auf die Aufgaben angemessen dimensioniert sind.

bb) Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die EWIV ist eine Personengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) sowie der jeweiligen (unterschiedlichen) nationalen Umsetzungsgesetze⁸. Ziel der EWIV war seinerzeit, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Unternehmen zu vereinfachen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02007R1370-20171224> (letzter Abruf: 23.12.2024).

⁸ In Deutschland etwa das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14. April 1988 (BGBl. 1988 I S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. 2008 I S. 2026); in Österreich: Bundesgesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz - EWIVG), Stammfassung BGBl. Nr. 521/1995, Jahrgang 1995, 169.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen jenseits der in der Verordnung selbst aufgeführten Regelungen für die EWIV anwendbar sind, bestimmt sich nach den Regelungen des gewählten Sitzstaats. Der Sitz der EWIV muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum befinden, zu dem derzeit zwar Liechtenstein, nicht aber die Schweiz zählt.

Grundsätzlich gilt nach Art. 16 der EWIV-VO, dass jedes Mitglied eine Stimme hat, davon kann jedoch in der Gründungsvereinbarung abgewichen werden. Der Geschäftsführer muss grundsätzlich seinen Wohnsitz innerhalb der EU haben.

(1) Aufgaben

Nach Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO darf die EWIV lediglich den Zweck verfolgen, für ihre Mitglieder deren wirtschaftliche Tätigkeit zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie darf nicht den Zweck verfolgen, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Ihre Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

Damit erscheint eine EWIV von den denkbaren Aufgaben grundsätzlich zumindest eingeschränkt (wegen der Frage der eigenen Gewinnerzielungsabsicht) möglich

(2) Mitgliedschaft

Mitglieder der EWIV können nach Art. 4 Abs. 1 der EWIV-VO Gesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der Europäischen Union haben. Damit können hier schweizer Partner grundsätzlich nicht reguläres Mitglied der EWIV werden, sondern können allenfalls über die Hilfskonstruktion einer assoziierten Mitgliedschaft teilnehmen. Diese haben jedoch im Gesellschaftsvertrag kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Damit scheidet diese Rechtsform a priori bereits deswegen aus, weil hier zumindest die schweizer Partner keine gleichen Rechte (und Pflichten) haben.

Bewertung:

Eine EWIV scheidet insoweit bereits aus zwingenden Gründen als ungeeignet aus, da nicht alle erforderlichen Mitglieder gleichberechtigt mitwirken können.

cc) Societas Europaea (SE)

Die SE ist eine Rechtsform für Aktiengesellschaften auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) sowie der jeweiligen nationalen Ausführungsgesetze⁹.

⁹ Deutschland: Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE-Einführungsgesetz), BGBl. I 2004, 3675; Österreich: Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) – (SE-Gesetz – SEG), BGBl. A I 2004, 67; Schweiz: Liechtenstein: Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG); LGBl. 2006.26 (<https://www.gesetze.li/chrono/2006026000>).

Da die Schweiz derzeit weder Mitglied der EU noch Mitglied des EWR ist, ist derzeit eine Gründung einer SE mit Sitz in der Schweiz nicht möglich. Anders als bei der EWIV ist jedoch eine spätere Verlagerung der SE in einen anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat möglich (Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Die SE ist eine Form der Kapitalgesellschaft und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Mindestgrundkapital beträgt 120.000 €. Es wird in Aktien aufgesplittet. Jeder Aktionär haftet nur bis zur Höhe seines Aktienkapitals.

Dass das Stimmgewicht in der Hauptversammlung an den Aktienanteil geknüpft ist, ist für die AG charakteristisch. Die Geschäftsführung muss nicht zwingend über einen Wohnsitz innerhalb der EU verfügen. Hier gelten hilfsweise die nationalen Regelungen des Sitzstaates.

(1) Aufgaben

Die Aufgaben einer SE werden in der Regel in der Satzung festgelegt. Hier bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen. Die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben können damit voraussichtlich von der SE übernommen werden. Hoheitliche Aufgaben sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es erfolgt eine Art Beleihung, die aber grenzüberschreitend extrem komplex ist.

(2) Mitgliedschaft

Da die Schweiz derzeit weder Mitglied der EU noch Mitglied des EWR ist, eine Beteiligung jedoch nur von Gesellschaften aus der EU oder des EWR möglich ist, ist eine Mitgründung durch schweizer Gesellschaften derzeit nicht oder nur erschwert möglich. Die Beteiligung über Aktien ist aber möglich.

Bewertung:

Damit scheidet die SE aus zwingenden Gründen bereits wegen der fehlenden gleichberechtigten Beteiligungsmöglichkeit von Schweizer Gesellschaften als ungeeignet aus.

dd) Europäische Genossenschaft (SCE)

Die Europäische Genossenschaft ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 5 SCE-VO) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) - SCE-VO. Zweck der SCE ist es, "den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt" (Art. 1 Abs. 3 SCE-VO).

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein (Art. 14 Abs. 1 SCE-VO). Auch Mitglieder außerhalb der EU und des EWR sind zulässig, dies sollte aber in der Satzung ausdrücklich geregelt werden. Zur Gründung sind mindestens fünf natürliche

oder juristische Personen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten erforderlich, alternativ kann eine bestehende Genossenschaft umgewandelt werden, wenn diese einen Zweigsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder wenn mehrere Genossenschaften verschmolzen werden (Art. 2 Abs. 1 SCE-VO). Zur Gründung ist ein Grundkapital von mindestens 30.000 € erforderlich (Art. 3 Abs. 1 SCE-VO). Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Genossenschaftsanteils (Art. 1 Abs. 2 SCE-VO). Der Sitz der SCE muss in einem Mitgliedstaat der EU (oder des EWR) liegen (Art. 6 SCE-VO), er kann ohne Auflösung und Neugründung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden (Art. 7 SCE-VO).

Das anwendbare Recht bestimmt sich nach der SCE-VO, der Satzung der SCE sowie dem vom Sitzmitgliedstaat für die SCE speziell, hilfsweise den für die Genossenschaften in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Recht (Art. 8 Abs. 1 SCE-VO) .

Organe der SCE können entweder nach dem dualistischen System (mit Aufsichts- und Leitungsorgan) oder nach dem monistischen System (mit einem Verwaltungsorgan) ausgestaltet werden (Art. 36 ff. SCE-VO).

Grundsätzlich gilt hier der Grundsatz der Stimmengleichheit der Gesellschafter (Art. 59 SCE-VO). Die Geschäftsführung muss hier nicht zwingend über einen Wohnsitz innerhalb der EU haben, Hier gelten aber hilfsweise die Bestimmungen des Sitzstaates.

(1) Aufgaben

Die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben können voraussichtlich von einer SCE erfüllt werden.

(2) Mitgliedschaft

Die Struktur der potentiellen Mitglieder aus dem Kreis der Partner erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an eine SCE. Auch Mitglieder außerhalb der EU können Mitglieder der SCE werden.

Bewertung:

Damit kommt eine SCE grundsätzlich für die Erfüllung der von den Partnern genannten Aufgaben in Betracht. Aufgrund der für Genossenschaften typischen Einschränkungen des Geschäftszwecks nur bedingt.

ee) Zwischenbewertung

Von den EU-Rechtsformen kommen grundsätzlich der EVTZ oder die SCE bedingt in Betracht.

b) Zwischenstaatliche Rechtsformen

aa) Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband nach dem Karlsruher Übereinkommen

Eine weitere denkbare Rechtsform könnte beispielsweise auch ein grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband nach dem Karlsruher Übereinkommen sein. Allerdings ist das Karlsruher

Übereinkommen in seinem räumlichen Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 1 KaÜ) in der Bodenseeregion nicht anwendbar.

bb) Weitere zwischenstaatliche Rechtsformen

Weitere zwischenstaatliche Rechtsformen werden derzeit nicht betrachtet, können aber nach Bedarf ergänzt werden.

cc) Zwischenbewertung

Zwischenstaatliche Rechtsformen kommen a priori nicht in Betracht.

c) Nationale Rechtsformen

aa) Deutschland

Die Darstellung folgt der oben dargestellten Reihung, zunächst öffentlich-rechtliche, anschließend privatrechtliche Rechtsformen.

(1) Anstalt des öffentlichen Rechts

Unter dem - auch in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein verwandten - Begriff werden mit Sachmitteln und Personal ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von einem Träger der öffentlichen Verwaltung gehalten werden und einem öffentlichen Zweck dienen verstanden.

Derartige Anstalten können voll-, teil- oder nicht rechtsfähig sein und sowohl auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene gegründet werden. Insbesondere auf kommunaler Ebene werden häufig Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, etwa der ÖPNV, in dieser Form erfüllt.

Charakteristisch für eine AöR ist ein öffentlich-rechtlicher, staatlicher Errichtungsakt durch oder aufgrund eines Gesetzes.

Die Partner haften für die Anstalt subsidiär, aber dafür unbegrenzt.

i. Aufgaben

Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts können nur öffentliche Aufgaben sein, darunter auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Damit können die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich von einer deutschen AöR übernommen werden. Für die grenzüberschreitende Übernahme öffentlicher Aufgaben bedarf es aber einer völkervertragsrechtlichen Grundlage.

Die Stimmgewichtsverteilung kann im jeweiligen Einrichtungsakt geregelt werden, also entsprechend des Kofinanzierungsbeitrags ausgestaltet werden. An die Ansässigkeit der Leitung werden keine besonderen Anforderungen gestellt, auch hier können aber Regelungen im Einrichtungsakt getroffen werden.

ii. Mitgliedschaft

Die Beteiligung ausländischer öffentlicher Partner ist grundsätzlich möglich, muss aber im Rahmen des Errichtungsaktes ausdrücklich vorgesehen werden; weiterhin wird eine völkerrechtliche Rechtsgrundlage empfohlen. Die Beteiligung muss aus der Sicht aller Partner mit ihrer jeweiligen Heimatsrechtsordnung vereinbar sein.

Bewertung:

Die Komplexität bzw. der organisatorische Aufwand bei der Einrichtung einer deutschen AöR mit grenzüberschreitenden Aufgaben ist damit vergleichsweise hoch, so dass diese Form unpraktikabel bzw. ungeeignet erscheint. Die Komplexität bei der Einbindung ausländischer Partner und die Haftungsregelungen stützen dieses Ergebnis.

(2) Zweckverband

Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform, die in Deutschland landesrechtlich geregelt ist und grundsätzlich den Zusammenschluss von mehreren Kommunen zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. In Baden-Württemberg sind Zweckverbände in § 2 ff. GKZ geregelt, in Bayern in Art. 17 ff. KommZG.

Zweckverbände haften grundsätzlich nur mit ihrem Verbandsvermögen, eine Haftung der Organmitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Das Stimmgewicht der einzelnen Partner kann in der Zweckverbandssatzung geregelt werden, kann also an den Kofinanzierungsanteil gekoppelt werden. An den Wohnsitz des Zweckverbandsvorsitzenden werden hier keine besonderen Anforderungen gestellt.

i. Aufgaben

Zweckverbände sind Zusammenschlüsse zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Hierunter fallen sowohl Pflichtaufgaben als auch freiwillige Aufgaben. Die Erbringung bzw. Unterstützung bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Nahverkehrsleistungen kann - auch mit Blick auf die jeweiligen ÖPNV-Gesetze der Länder - als eine solche öffentliche Aufgabe im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gesehen werden.

Damit erscheint die Erfüllung der von den Mitgliedern vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich möglich. Allerdings ist hier auch die in § 102 GemO BW bzw. Art. 87 ff. BayGO normierten Begrenzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen hinzuweisen.

ii. Mitgliedschaft

In Baden-Württemberg können nach § 2 Abs. 2 GKZ BW "auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Freiverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Freiverbands sein,

wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“

In Bayern können nach Art. 17 Abs. 2 S. 2 KommZG auch “natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“ Nach Art. 17 Abs. 3 KommZG können dort auch Gemeinden oder Gemeindeverbände außerhalb des Freistaates Bayern oder sonstige nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbands werden, sofern dies vom zuständigen bayerischen Ministerium genehmigt wird.

In Baden-Württemberg fehlt eine Art. 17 Abs. 3 KommZG entsprechende explizite Regelung.

Damit unterliegt die Mitwirkung ausländischer öffentlicher Partner an einem landesrechtlichen Zweckverband nach baden-württembergischen oder bayerischen Landesrecht der Genehmigung des zuständigen Rechtsaufsicht führenden Ministeriums. Für die Mitwirkung ausländischer privater Partner ist in beiden Rechtsordnungen nicht geregelt und ist damit a priori unsicher, da zumindest die bayerische Regelung dies möglicherweise bewusst nicht geregelt hat.

Allerdings kann diese Lücke jedoch durch Analogiebildung dahingehend geregelt werden dass diese wie auch inländische private Rechtspersönlichkeiten Mitglied werden können, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und rechtliche Gründe sowie Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und dies vom zuständigen Ministerium genehmigt wird.

Bewertung:

Die Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erscheint grundsätzlich möglich; ob ausländische privatrechtliche Rechtspersönlichkeiten Mitglied eines Zweckverbands nach deutschem Recht werden können, erscheint unsicher, bedarf jedenfalls eines zusätzlichen administrativen Aufwands. Damit ist diese Rechtsform als “bedingt geeignet” einzustufen.

(3) Aktiengesellschaft (AG)

Eine Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft auf der Grundlage des Aktiengesetzes (AktG). Entsprechende Gesellschaftsformen sind in allen beteiligten Rechtsordnungen bekannt.

Im deutschen Recht ist sie nach § 1 AktG eine juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Zur Gründung ist ein Mindestkapital von 50.000 € notwendig (§ 7 AktG). Die Leitung der AG obliegt dem Vorstand, dieser kann auch aus mehreren Personen bestehen (§ 76 AktG). Nach § 111 AktG wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat überwacht.

Hinzuweisen ist auf den stark formalisierten Rahmen bei der Gesellschaftsgründung (§§ 23 - 53 AktG) und des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (§§ 53a ff. AktG). Außerdem auf die umfangreichen Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat nach § 90 AktG hinzuweisen.

Der Sitz der AG nach deutschem Recht muss sich grundsätzlich im Inland befinden (§ 5 AktG). Allerdings gilt hier innerhalb der EU die sog. Gründungstheorie, nach der grundsätzlich von der Niederlassungsfreiheit auch der Sitzwechsel umfasst ist. Voraussetzung für einen solchen ist ein geordneter Rechtsformwechsel. Dies gilt auch dann, wenn die AG nur ihren Satzungssitz ins Ausland verlegt und ihren Verwaltungssitz in Deutschland behält.¹⁰ In allen anderen Fällen, insbesondere bei der Sitzverlegung ins Nicht-EU-Ausland gilt grundsätzlich ein Sitzwechsel als Auflösung nach § 262 Abs. 2 AktG und Neugründung im Ausland, jedenfalls dann, wenn der Satzungssitz ins Nicht-EU-Ausland verlegt wird. Ein ausländischer Verwaltungssitz hingegen wäre hingegen auch hier zulässig, sofern der Satzungssitz im Inland verbleibt.¹¹

Der grenzüberschreitende Rechtsformwechsel ist im deutschen Recht in Umsetzung der sog. Umwandlungsrichtlinie¹² seit 2023 erstmals in den §§ 333 ff. UmwG detailliert geregelt. Inwieweit dies auch für die Schweiz als Nicht-EU- und Nicht-EWR-Mitglied gilt, ist ggf. gesondert zu prüfen und übersteigt den Untersuchungsumfang dieser Studie.

Das Stimmgewicht der Beteiligten richtet sich ier grundsätzlich nach § 134 Abs. 1 AktG nach den gehaltenen Aktienanteilen, es gibt aber auch die Möglichkeit, Aktien ohne Stimmrecht auszugeben (§ 139 AktG).

Es bestehen keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden der AG.

i. Aufgaben

Unternehmensgegenstand einer AG kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Eine Aktiengesellschaft kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben durchführen. Soweit hoheitliche Aufgaben übernommen werden sollen, müssten diese in einem Beleihungsakt durch die nach dem jeweiligen Staatsorganisationsrecht zuständigen Institutionen übertragen werden.

i. Mitgliedschaft

Bei der Aktiengesellschaft können alle Partner Anteile in Form von Aktien erwerben und besitzen. Außerdem können Vertreter der Partner in den Vorstand der AG berufen werden.

Bewertung:

Damit ist die Aktiengesellschaft bezüglich Aufgabe, Mitgliedschaft und Haftung geeignet, aufgrund der starken Formalisierung der Geschäftsprozesse und dem hierfür erforderlichen Aufwand nur bedingt.

¹⁰ EuGH NZG 2017, 1308 ("Polbud"); EuGH NJW 2012, 2715 ("VALE"); Bachmann, in BeckOK AktG, Stand: 1.10.2024, § 262 AktG, Rn. 81.

¹¹ Bachmann, in BeckOK AktG, Stand: 1.10.2024, § 262 AktG, Rn. 75 ff. (77).

¹² Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen; ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1–44.

(4) GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des GmbHG. Entsprechende Gesellschaftsformen sind in allen beteiligten Rechtsordnungen bekannt.

Das Stammkapital der GmbH muss nach § 5 GmbHG mindestens 25.000 € betragen. Nach § 47 Abs. 2 GmbHG richtet sich das Stimmgewicht der Gesellschafter grundsätzlich nach der Höhe ihrer Geschäftsanteile. Hiervon kann in der Satzung abgewichen werden.

Die GmbH wird durch einen Geschäftsführer geleitet und vertreten (§ 35 GmbHG). Dieser muss vollgeschäftsfähig sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 6 GmbHG), etwa nicht durch gerichtliche Entscheidung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, nicht wegen Insolvenzdelikten, Steuerhinterziehung oder Vermögensdelikten (auch nicht im Ausland) verurteilt sein. Außerdem darf kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden sein. Ein Wohnsitz in Deutschland ist hingegen nicht zwingend erforderlich, es genügt eine ladungsfähige Anschrift (§ 68 ZPO), diese kann auch im Ausland sein. Der Geschäftsführer muss aber nach der herrschenden Meinung jederzeit nach Deutschland einreisen können. Keine Anforderungen werden hingegen an die Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers gestellt.

Die Haftung der GmbH ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt (§ 13 GmbHG), die Gesellschafter haften im Wesentlichen nur dann und nur gegenüber dem Insolvenzverwalter wenn sie die Vermögenslosigkeit der GmbH in rechtswidriger Weise verursacht haben (sog. Existenversicherungshaftung¹³).

Der Sitz einer GmbH nach deutschem Recht muss im Inland, also in Deutschland liegen (§ 4a GmbHG).

Die Ausführungen zur AG bezüglich des grenzüberschreitenden Sitzwechsels und dem damit verbundenen Rechtsformwechsel gelten entsprechend auch für die GmbH.¹⁴

i. Aufgaben

Gegenstand der GmbH kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Damit kann eine GmbH die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben übernehmen

ii. Mitgliedschaft

Gesellschafter einer GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts sein.

Bewertung:

Damit ist die GmbH grundsätzlich geeignet. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu einer AG geringer.

¹³ Spindler in Bamberger/Roth (Hrsg.), BeckOK BGB, § 826 BGB Rn. 57; BGHZ 173, 246 ("Trihotel").

¹⁴ Vgl. hierzu auch im Detail: Altmeppen, in ders. GmbHG, 11. Aufl. 2023, § 4a GmbHG, Rn. 21 ff.

(5) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), sog. Mini-GmbH

Als Unterfall der klassischen GmbH sieht das GmbHG in § 5a GmbHG eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft mit einem reduzierten Stammkapital ab 1 € gegründet werden. Für sie gelten Sondervorschriften hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses.

Damit wäre auch die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft geeignet.

(6) Gemeinnützige GmbH bzw. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die Besonderheit einer gemeinnützigen GmbH bzw. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)¹⁵ ist, dass die Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Aufgrund der Gemeinnützigkeit sind sie nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO (Abgabenordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und in Verbindung mit § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Eine solche Ausgestaltung wäre insoweit denkbar, wenn die von den Partnern zugedachten Aufgaben ausschließlich gemeinnütziger Natur wären.

(7) (Eingetragener) Verein

Der Verein ist eine juristische Person auf der Grundlage des BGB-Vereinsrechts (§§ 21 ff BGB), der grundsätzlich mit der Eintragung in das Vereinsregister seine Rechtspersönlichkeit erhält. Entsprechende Rechtsformen sind in allen beteiligten Rechtsordnungen bekannt.

Im deutschen Recht können nur Vereine grundsätzlich mit mindestens sieben Mitgliedern eingetragen werden (§ 56 BGB). Unterschieden werden sog. Idealvereine nach § 21 BGB (solche, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist) und wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB, deren Tätigkeit auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Idealvereine sind in der Regel gemeinnützig auf der Grundlage des § 52 AO, wenn ihr Vereinsziel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient (s.o.).

Der Zweck des Vereins ist in seiner Satzung geregelt.

Der Sitz des Vereins muss grundsätzlich im Inland liegen (§ 24 BGB), allerdings gilt im Bereich des EU-Rechts die sog. Gründungstheorie¹⁶, wonach der Verein zwar im Inland gegründet worden sein muss, anschließend aber auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit auch innerhalb des EU-Raums verlagert werden kann.

Eine Sitzverlegung ins Ausland führt jedoch zum Wechsel der anwendbaren Rechtsordnung, was dazu führt, dass er grundsätzlich als aufgelöst betrachtet wird und ggf. im Ausland neu gegründet werden muss.¹⁷ Dies gilt insbesondere für den sog. Idealverein, da dieser aufgrund seiner nicht-

¹⁵ BGH, B. v. 28.4.2020, Az. II ZB 13/19; <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=106599&pos=0&anz=1>.

¹⁶ Vgl. hierzu: Tiedje, in: von der Groeben/Schwarz/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 54 AEUV, Rn. 38 ff.

¹⁷ Schöpflin, in: BeckOK BGB, § 24 BGB Rn.,9.

wirtschaftlichen Tätigkeit nicht unter den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV fällt.¹⁸

Hinsichtlich des Stimmgewichts der Mitglieder gilt grundsätzlich § 38 BGB (Gleichheit), die Satzung kann aber hiervon abweichende Regelungen enthalten.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorsitzenden des Vereins.

i. Aufgaben

Ein Verein kann grundsätzlich sowohl ideelle als auch wirtschaftliche Aufgaben ausführen. Damit könnte ein Verein die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich ausführen.

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder eines Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische des öffentlichen wie aus des privaten Rechts werden, sofern dies nach der Satzung erlaubt ist. Ebenso gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Herkunftsstaaten.

Bewertung:

Damit erscheint auch ein Verein grundsätzlich als geeignet. Sofern die Aufgaben, die die Partner vorgesehen haben, allerdings jenseits der Gemeinnützigkeit liegen, dürfte die GmbH die flexiblere Rechtsform sein. Damit ist der Verein als bedingt geeignet einzustufen (gelb).

(8) Genossenschaft

Genossenschaften nach deutschem Recht sind juristische Personen des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 17 Abs. 1 GenG) auf der Rechtsgrundlage des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Das Rechtsinstitut ist eng mit den gleichlautenden Rechtsformen der anderen Rechtsordnungen verwandt.

Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 1 GenG). Genossenschaften dürfen sich nur dann an anderen Gesellschaften oder Personenvereinigungen beteiligen, wenn dies dem Genossenschaftszweck dienlich ist (§ 1 Abs. 2 GenG).

Genossenschaften haften den Gläubigern gegenüber nur mit dem Genossenschaftsvermögen (§ 2 GenG). Die Mindestmitgliederzahl muss drei betragen (§ 4 GenG). In der Satzung werden die wesentlichen Inhalte, insbesondere der Unternehmensgegenstand geregelt (§§ 5, 6 GenG).

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (§ 9 GenG). Grundsätzlich beteiligt sich jedes Mitglied mit einem Anteil, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 15 GenG).

¹⁸ Schöpflin, in BeckOK BGB, § 24 BGB Rn.,9.

Um als eine Genossenschaft nach deutschem Recht rechtsfähig zu werden, bedarf es der Eintragung ins Genossenschaftsregister (§§ 10, 11 GenG), dieses ist grundsätzlich nur für Genossenschaften mit Sitz in Deutschland möglich.

Hinsichtlich des Stimmgewichts hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme, grundsätzlich unabhängig von der Anteilshöhe (§ 43 Abs. 1 GenG), in der Satzung können aber in engen Grenzen Abweichungen (Genossenschaftszweck) zugelassen werden.

Für den Vorstand der Genossenschaft (§§ 24 - 27 GenG) gibt es keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Wohnsitzes, ebenso nicht für den Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 38 GenG).

i. Aufgaben

Aufgabe einer Genossenschaft - in allen vier betrachteten Rechtsordnungen - ist grundsätzlich die Förderung der Interessen der Mitglieder und nicht primär die eigene Gewinnerzielung. Gewinnerzielungsabsicht ist nur zulässig, aber nur um den Förderzweck zu erfüllen.¹⁹

Grundsätzlich können die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Organisation und Vermarktung des grenzüberschreitenden Personennahverkehrs im Bodenseeraum von Genossenschaften erfüllt werden. Die Genossenschaft würde hier die Partner bei der Erbringung der Nahverkehrsleistungen zu unterstützen, etwa durch eine Übernahme der Koordination oder eine bessere Vermarktung.

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder einer Genossenschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nicht erforderlich ist ein Wohn- oder Geschäftssitz im Inland. In der Satzung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Damit können grundsätzlich alle potentiellen Partner Mitglieder werden.

Bewertung:

Damit wäre eine Genossenschaft für die von den Partnern genannten Zwecke grundsätzlich geeignet, wegen der Einschränkung beim Gesellschaftszweck nur bedingt (gelb)..

(9) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine einfache Personengesellschaft mit - seit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz 2024 teilweiser Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der §§ 705 ff BGB. Nach dem neu gefassten § 705 Abs. 2 BGB kann diese Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen (rechtsfähige Gesellschaft), was in den Fällen des § 705 Abs. 3 BGB (Betrieb eines Unternehmens unter gemeinsamem Namen) vermutet wird.

Die Gesellschaft bedarf um als GbR deutschen Rechts zu handeln, eines Vertragssitzes in Deutschland (§ 706 BGB). Die Gesellschafter haften, soweit nichts anderes vereinbart ist,

¹⁹ Geibel, in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 1 GenG, Rn. 3.

entsprechend dem Verhältnis der Beiträge (§ 707 BGB). Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter (§ 714 BGB). Die Gesellschafter haften den Gläubigern gegenüber als Gesamtschuldner persönlich (§ 721 S. 1 BGB).

Das Stimmgewicht der Gesellschafter untereinander kann durch Vereinbarung geregelt werden, grundsätzlich gilt hier der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Gesellschafter und der Einstimmigkeitsgrundsatz.

Hinsichtlich der GbR gibt es keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz auch der geschäftsführenden Gesellschafter.

i. Aufgaben

Gesellschaftszweck kann jeder legale Zweck sein.

i. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich weder auf inländische, noch auf natürliche oder privatrechtliche Personen begrenzt. Damit können, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist und nicht ausgeschlossen ist, alle potentiellen Partner Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden. Ausländische Partner haben hier keine unmittelbaren rechtlichen Nachteile.

Bewertung:

Damit erscheint die GbR nach deutschem Recht als rechtsfähige GbR grundsätzlich geeignet, allerdings erscheint insbesondere die Haftungsregelung ungeeignet. Damit ist diese Rechtsform nur als ungeeignet einzustufen (rot).

(10) Zwischenfazit

Der deutsche Rechtsrahmen bietet mit der AG, der GmbH, der Genossenschaft und dem Verein mehrere privatrechtliche Rechtsformen, die grundsätzlich geeignet scheinen und öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlich organisierten Partnern aus dem In- und Ausland gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten bieten.

Von diesen Formen erscheint die GmbH im Vergleich zur AG als weniger komplex im Bereich der Errichtung und flexibler in der Führung als der Verein. Des Weiteren bietet sie auch die Möglichkeit, sofern der Unternehmenszweck als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO angesehen werden kann, von steuerrechtlichen Erleichterungen zu profitieren. Auch die Möglichkeit einer haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft mit der damit verbundenen Reduzierung der Stammkapitaleinlage erhöht die Flexibilität.

Die ebenfalls geeignete Rechtsform der Genossenschaft unterscheidet sich von den genannten Rechtsformen durch ihren fördernden Zweck.

Die Haftung ist hier wie auch bei den anderen Kapitalgesellschaften (sowie im Grundsatz auch beim Verein²⁰) auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

Bei allen Rechtsformen ist mit der Wahl einer Rechtsform nach deutschem Recht auch der Sitzstaat, zumindest in Form des Satzungssitzes, grundsätzlich vorgegeben.

bb) Österreich

Auch hier folgt die Darstellung aus Gründen der leichten Vergleichbarkeit in der oben bereits angeführten Reihung.

(1) *Gemeindeverband nach Vorarlberger Landesrecht (§ 93 ff. Vorarlberger Gemeindegesetz)*

Ein Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss von Gemeinden zur gemeinsamen Erledigung von einzelnen Aufgaben auf der Grundlage von Art. 116a Abs. 1 B-VG und den §§ 93 ff. des Vorarlberger Gemeindegesetzes. Gemeindeverbände besitzen ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mitglieder des Gemeindeverbands haften solidarisch, d.h. gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten, im Innenverhältnis entsprechend ihres Finanzierungsanteil.

Das Stimmgewicht kann in der Satzung frei geregelt werden. Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorsitzenden.

i. Aufgaben

Als Aufgaben können von Gemeindeverbänden die Aufgaben übernommen werden, die ansonsten von den Gemeinden übernommen werden können.

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder von Gemeindeverbänden können allerdings grundsätzlich nur Gemeinden, aber auch das Land Vorarlberg und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Eine ausdrückliche Regelung für ausländische oder private Partner fehlt. Diese könnten allenfalls über öffentlich-rechtliche Partnereinrichtungen oder über Kooperationsverträge eingebunden werden. Damit bietet diese Rechtsform a priori keine gleichberechtigten Mitwirkungsmöglichkeiten für die Partner.

Bewertung:

Damit ist die Rechtsform wegen der Haftung und der eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten ausländischer und privater Partner als ungeeignet anzusehen.

Die Alternative einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 97 Abs. 2 des Vorarlberger Gemeindegesetzes scheidet mangels eigener Rechtspersönlichkeit ebenfalls aus.

²⁰ unter dem Stichwort: Durchgriffshaftung des Vereinsvorstands.

(2) Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht ist eine Kapitalgesellschaft auf der Grundlage des österreichischen Aktiengesetzes (AktG) und entspricht im Wesentlichen den Aktiengesellschaften aus den anderen Staaten.

Im österreichischen Recht ist sie nach § 1 AktG eine juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Zur Gründung ist ein Mindestkapital von 70.000 € notwendig (§ 7 AktG). Die Leitung der AG obliegt dem Vorstand, dieser kann auch aus mehreren Personen bestehen (§ 70 AktG). Nach § 95 Abs. 1 AktG wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat überwacht.

Hinzuweisen ist auf den stark formalisierten Rahmen bei der Gesellschaftsgründung (§§ 16 - 47 AktG) und des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (§§ 47a ff. AktG). Außerdem auf die umfangreichen Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat nach § 81 AktG hinzuweisen.

Das Stimmgewicht ist grundsätzlich an die Aktienanteile gekoppelt. Dies kann aber durch die Satzung verändert werden (stimmrechtslose Aktien).

Das österreichische AktG schreibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorstands und des Aufsichtsrats vor.

i. Aufgaben

Unternehmensgegenstand einer AG kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Eine Aktiengesellschaft kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben durchführen.

ii. Mitgliedschaft

Bei der Aktiengesellschaft können alle Partner Anteile in Form von Aktien erwerben und besitzen. Außerdem können Vertreter der Partner in den Vorstand der AG berufen werden.

Bewertung:

Damit ist die Aktiengesellschaft geeignet, aufgrund der starken Formalisierung der Geschäftsprozesse und dem hierfür erforderlichen Aufwand nur bedingt. Insoweit gilt hier das für die AG nach deutschem Recht Ausgeführte entsprechend.

(3) GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine der bereits oben dargestellten deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des österreichischen GmbHG.

Das Stammkapital der GmbH muss nach § 6 Abs. 1 GmbHG mindestens 35.000 € betragen. Die Voraussetzungen für eine vereinfachte Gründung nach § 9a GmbHG liegen nicht vor.

Die GmbH wird durch einen Geschäftsführer geleitet und vertreten (§§ 15, 18 GmbHG). Dieser muss voll geschäftsfähig sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 15 GmbHG), etwa nicht

durch gerichtliche Entscheidung von der Ausübung eines Gewerbes oder Berufs ausgeschlossen, nicht wegen Insolvenzdelikten, Steuerhinterziehung oder Vermögensdelikten (auch nicht im Ausland) verurteilt sein. Außerdem darf kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden sein. Ein Wohnsitz in Österreich ist hingegen nicht zwingend erforderlich, es genügt eine ladungsfähige Anschrift (§ 68 ZPO), diese kann auch im Ausland sein, muss aber grundsätzlich innerhalb der EU oder im EWR. Der Geschäftsführer muss aber nach der herrschenden Meinung jederzeit nach Österreich einreisen können. Keine Anforderungen werden hingegen an die Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers gestellt. Anders als in Deutschland kann hier auch eine juristische Person als Geschäftsführer bestellt werden.

Die Haftung der GmbH ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt (§ 61 Abs. 2 GmbHG), die Gesellschafter haften im Wesentlichen nur dann und nur gegenüber dem Insolvenzverwalter wenn sie die Vermögenslosigkeit der GmbH in rechtswidriger Weise verursacht haben (sog. Existenversicherungshaftung²¹).

Der Sitz einer GmbH nach österreichischem Recht muss zum Gründungszeitpunkt grundsätzlich im Inland, also in Österreich liegen (§ 5 GmbHG).

Die Ausführungen zum grenzüberschreitenden Sitzwechsel und dem damit verbundenen Rechtsformwechsel gelten entsprechend auch für die österreichische GmbH.²²

Das Stimmgewicht der Gesellschafter untereinander richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 39 Abs. 1 GmbHG), hiervon kann aber in der Satzung abgewichen werden.

i. Aufgaben

Gegenstand der GmbH kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Damit kann eine GmbH die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben übernehmen

ii. Mitgliedschaft

Gesellschafter einer GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts sein.

Bewertung:

Damit ist auch die GmbH nach österreichischem Recht grundsätzlich geeignet. Auch hier ist der administrative Aufwand im Vergleich zu einer AG geringer.

(4) Verein

Der Verein in Form eines Idealvereins ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des österreichischen Vereinsgesetzes. Anders als im deutschen Recht bedarf es zur Vereinsgründung in Österreich mindestens zwei Personen. Nur Vereine mit ideellen Zwecken sind zulässig. (§ 1 VereinsG). Der Verein muss seinen Sitz im Inland, also in Österreich haben (§ 4

²¹ Spindler in Bamberger/Roth (Hrsg.), BeckOK BGB, § 826 BGB Rn. 57; BGHZ 173, 246 ("Trihotel").

²² Vgl. hierzu auch im Detail: Altmeppen, in ders. GmbHG, 11. Aufl. 2023, § 4a GmbHG, Rn. 21 ff.

Abs. 2 VereinsG). Die Haftung des Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt, Organwalter und Vereinsmitglieder haften nur in Ausnahmefällen, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt persönlich (§ 23 VereinsG). Besondere Vorschriften regelt der § 24 VereinsG.

Das Stimmgewicht der Mitglieder ist grundsätzlich gleich (§ 5 Abs. 4 VereinsG), davon kann aber in den Statuten abgewichen werden.

Es gibt keine besonderen Vorgaben hinsichtlich des Wohnsitzes des Vereinsvorstands (§ 6 VereinsG)..

i. Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind auf rein ideelle Zwecke begrenzt.

ii. Mitgliedschaft

Grundsätzlich können nur natürliche Personen Mitglieder eines Vereins sein, etwas anderes ergibt sich nur dann, wenn dies die Vereinssatzung ausdrücklich ermöglicht.

Bewertung:

Aufgrund seiner Begrenzung auf ideelle Zwecke und grundsätzlich auf natürliche Personen erscheint ein Verein nach österreichischem Vereinsrecht nicht geeignet.

(5) Genossenschaft

Eine Genossenschaft nach österreichischem Recht ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, geregelt im Wesentlichen im Genossenschaftsgesetz (GenG). Sie ist im Wesentlichen mit dem deutschen Pendant vergleichbar. Ihr Ziel besteht im Wesentlichen in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 GenG).

Die Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist - wie im deutschen Recht auch - auf das Genossenschaftsvermögen begrenzt (§ 2 GenG). Eine eventuelle Nachschusspflicht im Insolvenzfall ist auf einen Genossenschaftsbetrag begrenzt, kann aber auch ausgeschlossen werden (§§ 2, 76 GenG). Anders als in Deutschland sind zwei Genossenschaftsmitglieder für die Gründung ausreichend. In der Satzung werden die wesentlichen Inhalte, insbesondere der Unternehmensgegenstand geregelt (§ 5 GenG). Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (§§ 15, 24 GenG). Grundsätzlich beteiligt sich jedes Mitglied mit einem Anteil, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 15 GenG). Um als eine Genossenschaft nach österreichischem Recht rechtsfähig zu werden, bedarf es der Eintragung ins Genossenschaftsregister (§§ 12 GenG), dieses ist grundsätzlich nur für Genossenschaften mit Sitz in Österreich möglich. Das Stimmgewicht der Genossenschaftsmitglieder ist grundsätzlich gleich (§ 30 GenG). Hiervon kann aber in engen Grenzen in der Satzung abgewichen werden. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Wohnsitzes des Vorstands.

i. Aufgaben

Grundsätzlich können die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Organisation und Vermarktung des grenzüberschreitenden Personennahverkehrs im Bodenseeraum auch von einer österreichischen Genossenschaft erfüllt werden. Die Genossenschaft würde hier die Partner bei der Erbringung der Nahverkehrsleistungen zu unterstützen, etwa durch eine Übernahme der Koordination oder eine bessere Vermarktung. Dabei darf die Genossenschaft auch Gewinnerzielungsabsicht haben und Gewinne erzielen, aber nur um den Förderzweck zu erfüllen.

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder einer Genossenschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nicht erforderlich ist ein Wohn- oder Geschäftssitz im Inland. In der Satzung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Damit können grundsätzlich alle potentiellen Partner Mitglieder werden.

Bewertung:

Damit wäre eine Genossenschaft für die von den Partnern genannten Zwecke grundsätzlich geeignet, sofern man die Einschränkungen beim Geschäftszweck akzeptiert.

(6) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf der Grundlage der §§ 1175 ABGB hat nach österreichischem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1176 ABGB). Die Gesellschafter haften persönlich und unbegrenzt (§ 1190 ABGB), also mit ihrem gesamten Vermögen, solidarisch, d.h. als Gesamtschuldner und primär, d.h. eventuelle Gläubiger können direkt gegen die Gesellschafter vorgehen. Ausländische Partner haben hier keine unmittelbaren rechtlichen Nachteile. In der GesbR haben grundsätzlich alle Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht, hiervon kann jedoch durch Vereinbarung abgewichen werden.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Gesellschafter.

Bewertung:

Damit ist die GesbR ungeeignet.

(7) Zwischenfazit

Grundsätzlich deckt sich das Ergebnis des Screenings der österreichischen Rechtsformen mit dem bereits für die deutschen Rechtsformen gefundenen Ergebnis. Während eine Genossenschaft oder GmbH und mit Einschränkungen eine AG geeignet erscheinen, sind Rechtsformen des öffentlichen Rechts aber auch der Verein und die GesbR als Rechtsform nicht geeignet.

cc) Schweiz

Hinsichtlich des schweizer Rechtsrahmens ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die öffentlich-rechtlichen Kooperationsformen wie z. B. Zweckverbände auf kantonaler Ebene normiert sind und sich in Details unterscheiden können. Für die folgende Darstellung werden, soweit nicht anders angegeben, die kantonalen Regelungen des Kantons Thurgau zugrunde gelegt.

(1) Zweckverbände

Zweckverbände sind in der Regel auf kantonaler Ebene geregelt. Bezüglich des Rechtsrahmens des Kantons Thurgau in § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden (GemG). Danach ist ein Zweckverband eine "öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben."

Die Stimmgewichtung der Partner kann im Gründungsvertrag geregelt werden, ist auch im Verhältnis zum Finanzierungsbeitrag möglich.

Es gibt keine Anforderungen an den Wohnsitz der Leitung des Zweckverbands.

i. Aufgaben

Nach § 39 GemG ist der Zweck eines Zweckverbands die Erfüllung von Gemeindeaufgaben. Damit ist die Erfüllung der von den Partnern vorgesehenen Aufgaben nur eingeschränkt möglich.

i. Mitgliedschaft

Mitglieder eines Zweckverbands können neben Gemeinden, Kantonen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (dies ergibt sich aus § 40 Abs. 2 GemG; § 41 Abs. 2 GemG und § 46 GemG) auch - allerdings nur soweit dies in den Statuten bzw. der Zweckverbandssatzung ausdrücklich vorgesehen ist - auch andere öffentliche oder private juristische Personen sein, aber auch natürliche Personen. Allerdings haben diese Mitglieder nicht dieselben mitgliedschaftlichen Rechte (z.B. nicht das obligatorische Zustimmungsrecht bei der Übernahme neuer Aufgaben nach § 41 Abs. 2 GemG).

Bewertung:

Damit erscheint diese Rechtsform aufgrund der grundsätzlichen Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Partner, hauptsächlich aber aufgrund der Begrenzung des möglichen Aufgabenspektrums auf Gemeindeaufgaben nicht geeignet.

(2) Gemeinsame Anstalten

Die Rechtsform einer gemeinsamen Anstalt ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Sie erlangt eigene Rechtspersönlichkeit durch den Anstaltserlass bzw. -vertrag (§ 27 GemG)²³. Dieser muss von den Stimmberechtigten beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt werden.

²³ Anders als der Kanton Thurgau hat der Kanton Zürich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gemeinsame Anstalten in § 68 GG (ZH) geregelt. Insoweit wird in der Folge auf diese Rechtsgrundlagen sowie auf das vom Kanton Zürich herausgegebene Handbuch Anstalten (<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder->

i. Aufgaben

Gemeinsame Anstalten können grundsätzlich nur gemeindliche Aufgaben übernehmen und können ihren Aufgabenkreis nicht selbständig erweitern. Sie können nur in Ausnahmefällen gewerblich tätig werden, nur dann, wenn die gewerbliche Tätigkeit mit der übertragenen Gemeindeaufgabe in einem engen Zusammenhang steht und inhaltlich und umfangmäßig nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Außerdem muss der Anstaltserlass bzw. -vertrag dies ausdrücklich gestatten.

Die Stimmgewichtung kann in den Statuten (Anstaltserlass oder -vertrag) entweder nach Köpfen oder nach finanziellen Beiträgen gewichtet werden.

Es gibt keine besonderen Wohnsitz Anforderungen an die Leitung.

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder einer Gemeinsamen Anstalt können grundsätzlich nur Gemeinden sein. Grundsätzlich können demnach auch Private nicht Mitglieder der Gemeinsamen Anstalt sein, dies gilt entsprechend auch für ausländische Partner des öffentlichen wie auch des privaten Rechts.

Bewertung:

Damit erscheint die Gemeinsame Anstalt grundsätzlich nicht geeignet.

(3) Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist im Schweizer Rechtssystem eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR) geregelt ist und deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist (Art. 632 OR). Sie entspricht - mit einigen Besonderheiten - im Wesentlichen den Aktiengesellschaften aus den anderen Staaten.

Zur Gründung ist ein Mindestkapital von 100.000 CHF notwendig (Art. 621 OR), davon müssen mindestens 50.000 CHF in Form von Bargeld oder Sacheinlagen bei der Gründung vorhanden sein (Art. 632 OR). Anders als in Deutschland oder Österreich ist der Vorstand kein Organ der Aktiengesellschaft. Dies sind nur die Generalversammlung (Art. 698 OR), der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist im Wesentlichen vergleichbar mit der Hauptversammlung aus dem deutschen AktG. In ihr haben alle Aktionäre, soweit nichts anderes bestimmt ist, Stimmrecht entsprechend des Gewichts des Nennwerts ihrer Aktien zum Gesamtnennwert. Der Verwaltungsrat (Art. 716a OR) obliegen - unübertragbar - unter anderem die Aufgaben der Oberleitung der Gesellschaft (Nr. 1) sowie die Festlegung der Organisation (Nr. 2) sowie die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung (Nr. 4).

Hinzuweisen ist auch hier auf den stark formalisierten Rahmen bei der Gesellschaftsgründung (Art. 629 ff. OR). Außerdem auf die umfangreichen Berichtspflichten der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat nach Art. 715a OR hinzuweisen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts können, sofern diese ein öffentliches Interesse an der AG haben und dies in den Statuten der Gesellschaft vorgesehen ist, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle entsenden, selbst wenn diese nicht Aktionäre sind (Art. 762 OR).

Das Stimmgewicht in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der gehaltenen Aktien.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Leitung (Verwaltungsrat und Geschäftsführung).

i. Aufgaben

Unternehmensgegenstand einer AG kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Eine Aktiengesellschaft kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben durchführen.

ii. Mitgliedschaft

Bei der Aktiengesellschaft können alle Partner Anteile in Form von Aktien erwerben und besitzen. Außerdem können Vertreter der Partner in den Vorstand der AG berufen werden.

Bewertung:

Damit ist die Aktiengesellschaft geeignet, aufgrund der starken Formalisierung der Geschäftsprozesse und dem hierfür erforderlichen Aufwand nur bedingt.

(4) GmbH

Die GmbH nach Schweizer Recht ist eine personenbezogene Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der die Haftung der Gesellschafter auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist. Die GmbH ist im Schweizer Recht im Wesentlichen in Art. 772 - 827 OR geregelt.

Das Stammkapital der GmbH muss nach Art. 773 Abs. 1 OR mindestens 20.000 CHF oder in einem entsprechenden Betrag in ausländischer Währung (Art. 772 Abs. 2 OR) betragen.

Die GmbH kann durch einen Geschäftsführer geleitet und vertreten werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, führen alle Gesellschafter das Geschäft (Art. 809 Abs. 1, 2 OR). Der Geschäftsführer muss voll geschäftsfähig sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen, etwa nicht durch gerichtliche Entscheidung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, nicht wegen Insolvenzdelikten, Steuerhinterziehung oder Vermögensdelikten (auch nicht im Ausland) verurteilt sein. Außerdem darf kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden sein. Ein Wohnsitz in der Schweiz ist hingegen zwingend erforderlich. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, bedarf es einer vertretungsberechtigten Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Keine Anforderungen werden hingegen an die Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers gestellt.

Die Stimmrechtsgewichtung richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Stammeinlagen. Hiervon kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Denkbar ist hier, zwischen Gesellschaftern mit Stammanteilen und weiteren Beteiligten ohne Stammanteil zu differenzieren.

Die Haftung der GmbH ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt (Art. 794 OR), die Gesellschafter haften im Wesentlichen nur dann und nur gegenüber dem Insolvenzverwalter wenn sie die Vermögenslosigkeit der GmbH in rechtswidriger Weise verursacht haben (sog. Existenversicherungshaftung²⁴).

Der Sitz einer GmbH nach Schweizer Recht muss zum Gründungszeitpunkt grundsätzlich im Inland, also in der Schweiz liegen (dies folgt letztlich daraus, dass nur dann Art. 777 OR zur Anwendung kommen kann).

Ein nachträglicher grenzüberschreitender Sitzwechsel ist derzeit nur auf der Grundlage einer Auflösung und Neugründung möglich.

i. Aufgaben

Gegenstand der GmbH kann jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck sein. Damit kann eine GmbH die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben übernehmen

ii. Mitgliedschaft

Gesellschafter einer GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts sein.

Bewertung:

Damit ist auch die GmbH nach Schweizer Recht grundsätzlich geeignet. Auch hier ist der administrative Aufwand im Vergleich zu einer AG geringer (grün).

(5) Genossenschaft

Genossenschaften nach Schweizer Recht sind juristische Personen des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind in den Art. 828 ff. OR geregelt. Die Rechtsform ist dabei eng mit den entsprechenden Rechtsformen der anderen dargestellten Rechtsordnungen verwandt.

Zur Gründung erforderlich sind mindestens sieben Mitglieder (Art. 831 Abs. 1 OR). Besonderheit ist, dass die Haftung je nach der Ausgestaltung der Statuten als unbeschränkte Haftung der Genossenschafter (Art. 869 OR) oder beschränkte Haftung (Art. 870 OR) ausgestaltet werden kann. Nach Art. 898 OR kann die Geschäftsführung einer Person übertragen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein muss (Art. 898 Abs. 1 OR), allerdings muss die Genossenschaft eine vertretungsbefugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 898 Abs. 2 OR). Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, die Mehrheit der Verwaltung muss dabei aus Genossenschaften bestehen (Art. 894 Abs. 1 OR).

Um eine Genossenschaft nach Schweizer Recht zu sein, muss diese zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben.

²⁴ Spindler in Bamberger/Roth (Hrsg.), BeckOK BGB, § 826 BGB Rn. 57; BGHZ 173, 246 ("Trihotel").

Grundsätzlich gilt, dass hinsichtlich des Stimmgewichtes jeder Genossenschafter dasselbe Gewicht hat (Art. 885 OR).

Hinsichtlich des Wohnsitzes der Leitung (Verwaltungsrat, Vorstand) gibt es keine besonderen Wohnsitzanforderungen.

i. Aufgaben

Hauptzweck einer Genossenschaft ist nach Art. 828 OR “die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe” oder Gemeinnützigkeit. Damit wäre der Zweck der Partner mit den Zielen einer Genossenschaft grundsätzlich vereinbar

ii. Mitgliedschaft

Mitglieder einer Genossenschaft, also Genossenschafter bzw. Genossen, können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, soweit dies entsprechend in der Genossenschaftssatzung geregelt ist. Damit können grundsätzlich alle potentiellen Partner Mitglieder werden, auch öffentlich-rechtlich organisierte Partner aus dem Ausland.

Bewertung:

Damit erscheint eine Genossenschaft grundsätzlich geeignet, aber im Vergleich zu einer GmbH weniger flexibel.

(6) Verein

Ein Verein ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, geregelt in den Art. 60 ff. ZGB. Der Verein nach Schweizer Recht darf selbst nur ideeller und gemeinnütziger - nicht wirtschaftlicher - Natur sein (Art. 60 ZGB, entspricht insoweit daher dem Idealverein), kann aber zur Erreichung dieses Zwecks gewerbliche Aktivitäten verfolgen (diese Wertung entspricht weitgehend der des deutschen Rechts). Sofern ein Verein insoweit wirtschaftliche Interessen verfolgt, muss er im Handelsregister eingetragen sein.

Zu beachten ist, dass der Vereinszweck nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden kann (Art. 74 ZGB), was im vorliegenden Fall zu einer gewissen Inflexibilität führen könnte. Grundsätzlich hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht (Art. 67 Abs. 1 ZGB). Abweichungen sind jedoch in engen Ausnahmefällen möglich.

Um als Verein nach Schweizer Recht eingetragen werden zu können, muss er seinen Sitz in der Schweiz haben.

Es gibt aber keine spezifischen Wohnsitz-Anforderungen für den Vorsitzenden des Vereins.

i. Aufgaben

Die von den Partnern angedachten Kooperationsfelder könnten sich grundsätzlich als ideelle bzw. gemeinnützig ausgestalten lassen, allerdings werden dadurch die Handlungsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Rechtsformen eingeschränkt.

ii. Mitgliedschaft

Grundsätzlich können alle potentiellen in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Partner Mitglied eines Vereins werden, wenn dies in den Statuten so geregelt ist.

Bewertung:

Damit erscheint der Verein grundsätzlich geeignet, allerdings wegen der Einschränkungen hinsichtlich des Vereinszwecks sowie dem gleichen Stimmrecht aller Mitglieder (unabhängig vom Finanzierungsbeitrag) nur bedingt (gelb).

(7) Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine der deutschen GbR entsprechende Rechtsform, bestehend aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen auf der Grundlage der Art. 530 ff OR.

Gewinne und Verluste werden anteilig und unbegrenzt unter den Gesellschaftern geteilt (Art. 532, 533 OR). Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden (Art. 535 Abs. 1 OR). Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht (Art. 534 OR). Die einfache Gesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit und ist damit bereits deshalb als ungeeignet zu bewerten.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der geschäftsführenden Gesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag können jedoch Abweichungen geregelt werden.

Bewertung:

Die einfache Gesellschaft nach Schweizer Recht hat - anders als eine GbR nach deutschem Recht - keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit als ungeeignet einzuschätzen.

(8) Zwischenbewertung

Bei den Schweizer Rechtsformen ergibt sich im Wesentlichen dasselbe Bild wie bei den deutschen bzw. österreichischen Rechtsformen. Im Unterschied ist jedoch die einfache Gesellschaft als Pendant zur GbR nach Schweizer Recht als ungeeignet einzustufen.

dd) Liechtenstein

Das liechtensteinische Recht kennt eine vergleichsweise breite und flexible Rechtsformenlandschaft, die grundsätzlich für die Beteiligung ausländischer Partner offen ausgestaltet ist.

(1) Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentlich-rechtliche Anstalten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der Ermächtigungsnorm des Art. 78 Abs. 4 LV, sie dienen einem bestimmten dauernden Zweck und befinden sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung.

Soweit keine besonderen öffentlich-rechtlichen Regelungen bestehen, sind die Regelungen für privatrechtliche Anstalten nach Art. 534 PGR anwendbar (Art. 534 Abs. 2 PGR).

Die Ausgestaltung der Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt dem Gesetzgeber, er hat ein breites Ausgestaltungsermessen. Dies gilt auch für die Ausgestaltung des Stimmgewichts der Partner.

Allerdings kann die Anstalt öffentlichen Rechts nur solche Aufgaben ausführen, die der Regierung obliegen. Öffentlich-rechtliche Anstalten obliegen dabei der Oberaufsicht der Regierung.

Es gibt keine besonderen Vorgaben hinsichtlich der Residenz der Leitung.

Bewertung:

Damit ist die Anstalt des öffentlichen Rechts für die von den Partnern genannten Aufgaben ungeeignet.

(2) Aktiengesellschaft (Art. 261 ff. PGR)

Die AG nach liechtensteinischem Recht ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Kapital in Aktien zerlegt ist, auf der Grundlage der Art. 261 - 366 PGR.²⁵

Zur Gründung sind lediglich zwei natürliche oder juristische Personen erforderlich, auf den Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein kommt es nicht an. Die Aktiengesellschaft haftet - insoweit vergleichbar mit den Aktiengesellschaften der anderen Rechtsordnungen - nur mit dem Gesellschaftsvermögen, die Aktionäre haften nicht persönlich (Art. 261 Abs. 1, 2 PGR).

Um als Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts eingetragen werden zu können, bedarf es zur Gründung eines Sitzes in Liechtenstein.

Zweck der Aktiengesellschaft kann jeder beliebige gesetzeskonforme wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zweck sein. Das Mindestaktienkapital beträgt 50.000 CHF (Art. 122 PGR).

Die Geschäftsführung und die Vertretung der AG erfolgt durch die Verwaltung (Art. 341 PGR), in der Regel durch den Verwaltungsrat (Art. 344 PGR).

Grundsätzliche Beschlüsse sind durch die Generalversammlung der Aktionäre nach Art. 338 PGR zu treffen.

Das Stimmgewicht richtet sich in der Regel nach der Anzahl der gehaltenen Aktien, in der Regel pro Aktie eine Stimme (Art. 306 PGR), die Satzung kann aber auch Aktien mit unterschiedlichen Stimmgewichten oder Aktien ohne Stimmrecht vorsehen.

Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat ansässig sein, hinsichtlich der Geschäftsführung gibt es keine besonderen Anforderungen.

i. Aufgaben

Eine AG nach liechtensteinischem Recht kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben voraussichtlich erfüllen.

²⁵

https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-justiz/handelsregister/merkblaetter/004_merkblatt_zur_aktiengesellschaft.pdf.

ii. Mitgliedschaft

Voraussichtlich können auch alle potentiellen Partner als Aktionäre mitwirken.

Bewertung:

Damit ist - wie auch in den anderen Rechtsordnungen - die AG nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich geeignet, aufgrund der hohen Formalisierung allerdings nur bedingt.

(3) GmbH (Art. 389 ff. PGR)

Die GmbH nach Liechtensteiner Recht ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, geregelt in Art. 389 ff. PGR.²⁶ Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens 10.000 CHF (Art. 111 Abs. 1 PGR). Für die Gründung reicht ein Gründungsgesellschafter, gleich ob natürliche oder juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts aus. Zweck der GmbH kann jeder beliebige gesetzeskonforme wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zweck sein. Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung (Art. 389 Abs. 1 PGR). Die Geschäftsführung obliegt entweder, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, allen Gesellschaftern gemeinsam (Art. 397 PGR), sie kann aber auch einem Gesellschafter oder einem Dritten übertragen werden (Art. 397 Abs. 2, 398 PGR).

Der Geschäftsführer muss voll geschäftsfähig sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen, etwa nicht durch gerichtliche Entscheidung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, nicht wegen Insolvenzdelikten, Steuerhinterziehung oder Vermögensdelikten (auch nicht im Ausland) verurteilt sein. Außerdem darf kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden sein. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist hingegen nicht zwingend erforderlich, es genügt ein Wohnsitz im EWR (also auch der EU). Sofern keiner der Geschäftsführer seinen Wohnsitz im EWR hat, bedarf es eines örtlichen Vertreters in Liechtenstein. Keine Anforderungen werden hingegen an die Staatsangehörigkeit des Geschäftsführers gestellt.

Grundsätzlich richtet sich das Stimmgewicht nach den Geschäftsanteilen (Art. 410 Abs. 1 PGR), der Gesellschaftsvertrag kann aber abweichende Regelungen dazu enthalten.

i. Aufgaben

Eine GmbH nach liechtensteinischem Recht kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben voraussichtlich erfüllen.

ii. Mitgliedschaft

Voraussichtlich können auch alle potentiellen Partner als Aktionäre mitwirken.

Bewertung:

Damit ist - wie auch in den anderen Rechtsordnungen - die GmbH nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich geeignet, aufgrund der weniger hohen Formalisierung eher als eine AG (grün).

²⁶ Vgl. hierzu mit weiteren Einzelheiten: <https://archiv.llv.li/files/lineschalter/Dokument-96.pdf>.

(4) Genossenschaft (Art. 428 ff. PGR)

Die Genossenschaft nach Liechtensteiner Recht ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der Art. 428 ff. PGR.²⁷ Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe (Art. 428 Abs. 1 PGR). Insoweit kann hinsichtlich des Genossenschafts Zwecks auf das oben bereits dargestellte verwiesen werden.

Die Voraussetzungen für die besonderen Regelungen für "kleine Genossenschaften" nach Art. 483 PGR liegen nicht vor.

Die Genossenschaft haftet nur mit ihrem Genossenschaftsvermögen, jeder Genossenschaft nur mit seinem Genossenschaftsanteil, jeweils soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, z. B. bestimmte Nachschusspflichten (Art. 459 PGR).

Grundsätzlich hat in der Genossenschaft jeder Genossenschafter eine Stimme (Art. 445 Abs. 1 PGR). Davon kann aber in den Statuten abgewichen werden, insbesondere dahingehend, dass eine Stimmgewichtung nach Kapitalanteil möglich ist.

Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder einem EWR-Staat (einschl. EU) haben (Art. 451 Abs. 3 PGR). Für die Geschäftsführung gelten keine besonderen Vorgaben.

i. Aufgaben

Die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben können voraussichtlich durch eine liechtensteinische Genossenschaft erfüllt werden, allerdings im Vergleich zu einer AG oder GmbH entsprechend eingeschränkt.

ii. Mitgliedschaft

Soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts Genossenschafter werden. Insoweit kann auch eine liechtensteinische Genossenschaft alle potentiellen Mitglieder aufnehmen.

Bewertung:

Damit erscheint eine Genossenschaft grundsätzlich geeignet, aber im Vergleich zu einer GmbH weniger flexibel.

(5) Verein (Art. 246 ff. PGR)

Ein Verein nach liechtensteinischem Recht ist eine juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der Art. 246 ff. PGR.²⁸ Der Verein nach Liechtensteiner

²⁷ Vgl. hierzu mit weiteren Einzelheiten: <https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-95.pdf>.

²⁸ Vgl. hierzu mit weiteren Einzelheiten: <https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-97.pdf>.

Recht darf selbst nur ideeller und gemeinnütziger - nicht wirtschaftlicher - Natur sein (Art. 246 PGR, entspricht insoweit daher dem Idealverein), kann aber zur Erreichung dieses Zwecks gewerbliche Aktivitäten verfolgen (diese Wertung entspricht weitgehend der des deutschen Rechts). Sofern ein Verein insoweit wirtschaftliche Interessen verfolgt, muss er im Handelsregister eingetragen sein (Art. 247 PGR). Zu beachten ist, dass der Vereinszweck nur durch Beschluss mit drei Viertel aller Stimmen geändert werden kann (Art. 257 PGR), was im vorliegenden Fall zu einer gewissen Inflexibilität führen könnte. Grundsätzlich hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht (Art. 250 Abs. 1, 3 PGR). Hiervon kann in den Statuten abgewichen werden.

Um als Verein nach Liechtensteiner Recht eingetragen werden zu können, muss er seinen Sitz in Liechtenstein haben. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Staat (einschl. EU) haben (Art. 252 PGR).

i. Aufgaben

Die von den Partnern angedachten Kooperationsfelder könnten sich grundsätzlich als ideelle bzw. gemeinnützig ausgestalten lassen, allerdings werden dadurch die Handlungsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Rechtsformen eingeschränkt

i. Mitgliedschaft

Grundsätzlich können alle potentiellen in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Partner Mitglied eines Vereins werden, wenn dies in den Statuten so geregelt ist.

Bewertung:

Damit erscheint der Verein grundsätzlich geeignet, allerdings wegen der Einschränkungen hinsichtlich des Vereinszwecks sowie dem gleichen Stimmrecht aller Mitglieder (unabhängig vom Finanzierungsbeitrag) nur bedingt.

(6) Privatrechtliche Anstalten (Art. 534 ff. PGR)

Privatrechtliche Anstalten sind rechtlich selbständige Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der Art. 534 ff. PGR.²⁹

Anstalten können jeden beliebigen kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Zweck verfolgen, der rechtlich zulässig ist. Zur Gründung bedarf es nur einer natürlichen oder juristischen Person (Art. 535 PGR).

Die Geschäftsführung der Anstalt obliegt - sofern keine Gründerrechte (Art. 541, 543 PGR) vorhanden sind - von der Verwaltung (Art. 543, 544 PGR).

Die Einzelheiten sind in den Statuten zu regeln (Art. 545 PGR).

Der Sitz der Anstalt muss sich, um als Anstalt nach liechtensteinischem Recht eingetragen werden zu können, grundsätzlich in Liechtenstein befinden (Art. 113 PGR). Hinsichtlich der Auslandsbezüge,

²⁹ Vgl. hierzu mit weiteren Einzelheiten: <https://archiv.llv.li/files/onlinehalter/Dokument-92.pdf>.

insbesondere der Verlegung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland gelten hier die Regelungen der Art. 232 ff PGR.

Für Schulden der Anstalt haftet diese nur mit dem Anstaltsvermögen (Art. 548 PGR). Das Mindestkapital einer Anstalt beträgt 30.000 CHF (Art. 122 PGR), wenn das Anstaltskapital in Anteile zerlegt ist, mindestens 50.000 CHF.

Die Stimmgewichtung kann frei in der Anstaltsurkunde oder den Statuten festgelegt werden (Art. 539 PGR).

Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder der EWR haben.

i. Aufgaben

Eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht kann die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben voraussichtlich erfüllen.

ii. Mitgliedschaft

Voraussichtlich können auch alle potentiellen Partner mitwirken.

Bewertung:

Damit erscheint die Anstalt grundsätzlich geeignet.

(7) Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Gesellschafter zu einem wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck, wobei jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch haftet. Die Kollektivgesellschaft ist als sog. Personengesellschaft zwar keine juristische Person, dennoch ist sie rechts- und parteifähig (Art. 649 Abs. 4 PGR).

Zweck einer Kollektivgesellschaft kann jeder wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Zweck in jeder gesetzlich zulässigen Form sein. Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht (Art. 250 Abs. 2 PGR). Abweichungen können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Jeder Gesellschafter haftet hier persönlich unbeschränkt und solidarisch (Art. 655 PGR).

Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Gesellschafter.

Bewertung:

Damit ist die Kollektivgesellschaft wegen der Haftungsregelungen ungeeignet.

(8) Einfache Gesellschaft (Art. 680 ff. PGR)

Entsprechendes gilt auch für die einfache Gesellschaft nach Art. 680 ff. PGR, auch hier haften alle Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch (Art. 683 PGR).

(9) Zwischenbewertung

Insbesondere die privatrechtlichen Rechtspersönlichkeiten sind - wie ihre jeweiligen Entsprechungen in den anderen Rechtsordnungen - grundsätzlich geeignet, um die von den Partnern vorgesehenen Aufgaben erfüllen zu können.

ee) Zwischenfazit

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass sich die jeweils vergleichbaren Rechtsformen in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr stark ähneln. Dabei sind bei den öffentlich-rechtlichen Rechtsformen echte gleichberechtigte Mitgliedschaftsrechte schwerer zu realisieren als bei den Rechtsformen des Privatrechts.

Insgesamt wurden über 30 Rechtspersonen aus vier Rechtsordnungen untersucht.

Von den privatrechtlichen Rechtsformen erscheinen grundsätzlich AG und GmbH in allen Rechtsordnungen am geeignetsten, die GmbH jedoch flexibler und weniger formal und insoweit vorzuziehen.

Die Rechtsform des Vereins scheint hinsichtlich seiner Orientierung auf den sog. Idealverein für das Geschäftsfeld nicht optimal geeignet. Die insoweit möglicherweise interessanten Vergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit lassen sich darüber hinaus auch auf der Grundlage einer GmbH erzielen.

Auch Genossenschaften erscheinen als Rechtsformen durchaus geeignet, sofern die typischen Aspekte einer Genossenschaft (Stimmrechtsgleichheit, Unterstützungsfunktion) für die Partner akzeptabel erscheinen.

Alle Rechtsformen gehen ausdrücklich oder konkludent davon aus, dass sich der formale (Satzungs-)Sitz jeweils im Inland befindet. Davon zu trennen ist die mögliche Übertragung des Verwaltungssitzes (etwa eine Ansiedlung der Geschäftsstelle im anderen Staat). Eine Übertragung des formalen Sitzes ist lediglich innerhalb des EU-Raums umfassend geregelt.

Damit kommt der Wahl des Sitzstaates eine entscheidende Bedeutung zu. Um Rechtsbrüche und damit zusätzliche administrative Komplexität zu vermeiden, sollte eine Trennung von Sitzstaat und Herkunftsrechtsordnung der rechtlichen Form, aber auch des Verwaltungssitzes vermieden werden. Aus rechtlicher Sicht festzuhalten ist insoweit, dass in allen vier Staaten geeignete Rechtsformen zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse werden jeweils rechtsformspezifisch in den Steckbriefen im Anhang dargestellt.

Damit dürfte auch anderen - nicht unmittelbar rechtlichen - Gründen für die Wahl des Sitzstaates, wie ökonomische oder politische Gründe eine entscheidende Bedeutung zukommen.

VII. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen

Als Ergebnis der Studie ist festzuhalten, dass von den insgesamt über 34 untersuchten Rechtsformen sich die jeweils gleichartigen Rechtsformen in den vier untersuchten Rechtsordnungen stark ähneln. Demzufolge kommt zunächst der Wahl der - beurteilt am von den Partnern möglichst präzise zu bestimmenden Geschäftszweck der Rechtsform - Rechtsformart primäre, sodann der Wahl des Geschäftssitzes entscheidende Bedeutung zu. Bei der Wahl des Geschäftssitzes dürften weniger juristische Aspekte, sondern vielmehr politische und ökonomische Fragestellungen im Vordergrund stehen und damit die rechtlichen Unterschiede überformen.

Auf der Grundlage der mit den Partnern gemeinsam festgelegten absoluten (Ausschluss-)Kriterien und den relativen (Bewertungs-)Kriterien ist festzuhalten, dass vorab bereits alle Rechtskonstruktionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (wie z. B. eine GbR) und mit unbegrenzter Haftung auszuschneiden sind.

EU-rechtliche Formen sind aufgrund der Besonderheiten des Kooperationsraums (Schweiz und Liechtenstein als Nicht-EU-Mitglieder) nur eingeschränkt zu empfehlen.

Zwischenstaatliche Konstrukte würden einen hohen politisch-administrativen Vorbereitungs- und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen (Staatsvertrag).

Juristische Personen auf der Grundlage des jeweiligen nationalen öffentlichen Rechts erscheinen bestenfalls bedingt empfehlenswert. Hier wäre ein hoher rechtlicher Aufwand (staatsvertragliche Regelung) in der Vorbereitung und eine durch die Rechtsformen vorgegebene Einschränkung beim Unternehmenszweck (auf öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) nachteilig zu bewerten, was die mittelfristige Entwicklung der Kooperation einschränken könnte.

Bei den privatrechtlichen Formen erscheinen grundsätzlich sowohl die AG als auch die GmbH geeignet, für die GmbH - zunächst gleich jeder Rechtsordnung - spricht hier der im Vergleich zur AG geringere administrative Aufwand und die geringere Formalisierung. Eine Genossenschaft könnte auch geeignet sein, sofern der Geschäftszweck auch mittel- und langfristig aus der Sicht der Partner genossenschaftskonform ausgestaltet werden kann. Hier gäbe es weiterhin geringfügige Einschränkungen im Bereich der Ausgestaltung im Binnenverhältnis (Stimmrechte etc.).

Der Verein als Rechtsform wäre zwar flexibel, aber mit Einschränkungen beim Geschäftszweck (Idealverein mit nur untergeordnetem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) verbunden.

Demzufolge wird hier abschließend die Einrichtung einer GmbH favorisiert und empfohlen. In dieser Form lassen sich - mit Blick auf die zu erwartende Trägerstruktur - die Partner in «Gesellschafter mit Stammanteilen» und «weitere Beteiligte ohne Stammanteil» differenzieren.

Anhang 1: Tabellarische Darstellung und Steckbriefe

Zusammenfassende tabellarische Darstellung der verschiedenen untersuchten Rechtsformen nach dem Ampel-System³⁰ ergänzt um Zwischenstufen (gelb-rot und gelb-grün); zugleich Grundlage für die nachfolgende Steckbriefdarstellung der Rechtsformen.

Nr.	Herkunfts- rechts- ordnung	Name der Rechtsform	Eignung nach Ampel-System	Begründung
1	EU	EVTZ	gelb-rot	aufwändige Verwaltungsstruktur
2	EU	EWIV	rot	nicht alle Partner können mitwirken
3	EU	SE	rot	nicht alle Partner können mitwirken
4	EU	SCE	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*
5	D	Anstalt des öff. Rechts	rot	hoher Aufwand
6	D	Zweckverband	gelb-rot	Mitwirkung aller Partner unsicher; hoher Aufwand
7	D	AG	gelb	grds. Eignung, hoher Aufwand
8	D	GmbH	grün	
9	D	Mini-GmbH	grün	
10	D	gGmbH	gelb	Einschränkung des Geschäftszwecks
11	D	(eingetragener) Verein	gelb	Einschränkung des Geschäftszwecks
12	D	Genossenschaft	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*
13	D	GbR	rot	persönliche Haftung
14	A	Gemeindeverband	rot	keine gleichberechtigten Mitwirkungsmöglichkeiten
15	A	AG	gelb	hoher formaler Aufwand
16	A	GmbH	grün	
17	A	Verein	rot	Einschränkungen beim Geschäftszweck und bei den Mitgliedern
18	A	Genossenschaft	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*

³⁰ Geeignete Rechtsformen werden grün dargestellt, bedingt geeignet gelb, ungeeignet rot.

Nr.	Herkunfts- rechts- ordnung	Name der Rechtsform	Eignung nach Ampel-System	Begründung
1	EU	EVTZ	gelb-rot	aufwändige Verwaltungsstruktur
2	EU	EWIV	rot	nicht alle Partner können mitwirken
3	EU	SE	rot	nicht alle Partner können mitwirken
4	EU	SCE	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*
19	A	GesbR	rot	persönliche Haftung; keine eigene Rechtspersönlichkeit
20	CH	Zweckverband	rot	Beschränkung der Aufgaben; Beschränkung auf öff-r. Partner
21	CH	Gemeinsame Anstalt	rot	nicht alle Partner können mitwirken
22	CH	AG	gelb	hoher formaler Aufwand
23	CH	GmbH	grün	
24	CH	Genossenschaft	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*
25	CH	Verein	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck
26	CH	Einfache Gesellschaft	rot	keine eigene Rechtspersönlichkeit
27	L	Anstalt d. öff. Rechts	rot	Einschränkungen beim Geschäftszweck
28	L	AG	gelb	hoher formaler Aufwand
29	L	GmbH	grün	
30	L	Genossenschaft	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck*
31	L	Verein	gelb	Einschränkungen beim Geschäftszweck
32	L	Anstalt	grün	
33	L	Kollektivgesellschaft	rot	Persönliche Haftung
34	L	Einfache Gesellschaft	rot	Persönliche Haftung
				* die Bewertung kann sich nach grün verändern, sofern die Ein- schränkungen beim Geschäfts- zweck aus Sicht der Partner irrelevant sind.

1. EVTZ (EU)

0. Name	EVTZ
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	EVTZ-VO
2. Herkunfts Rechtsordnung	EU
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 1 ff. EVTZ-VO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des öff.-Rechts, fokussiert auf die Umsetzung von Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit zwischen primär öff. und gemeinwirtschaftlichen Partnern.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können die durch die Satzung übertragenen Aufgaben der territorialen Zusammenarbeit übernommen werden, hoheitliche Aufgaben sind ausgeschlossen. Ebenso rein wirtschaftliche Tätigkeiten. Nur wenn die Aufgaben als Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit definiert werden können, kommt ein EVTZ in Betracht.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Der EVTZ fokussiert sich auf öffentliche Partner (Art. 3 EVTZ-VO) sowie Verbände aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Privatunternehmen können grundsätzlich nicht Mitglied sein, es sei denn, sie führen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aus.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist möglich. (Art. 12 EVTZ-VO).
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Der EVTZ kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Der EVTZ kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben (Art. 7 Abs. 3 EVTZ-VO).
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Rein privatwirtschaftliche Partner können nicht Mitglied werden.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Eine am Finanzierungsbeitrag ausgerichtete Stimmgewicht kann in der EVTZ-Satzung bestimmt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	

	Die Leitung ist nicht an besondere Ansässigkeitsbedingungen geknüpft.
	16. Gesamtbewertung
	Damit kommt der EVTZ wegen der Einschränkungen bei Mitgliedern und Aufgaben nur bedingt in Betracht (gelb-rot).

2. EWIV (EU)

0. Name	EWIV
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	VO (EWG) Nr. 2137/85 (EWIV-VO)
2. Herkunfts Rechtsordnung	EU
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 1 ff. EWIV-VO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Zivilrechts, fokussiert auf die Unterstützung von wirtschaftlichen Maßnahmen von Unternehmen.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden. Die Aufgaben der EWIV müssen allerdings im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Partner liegen. Dies ist für den vorgesehenen Bereich nur eingeschränkt möglich.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU haben. Dies trifft für die Schweizer Partner nicht zu. Damit sind zwingend erforderliche Mitglieder ausgeschlossen.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist möglich.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der EWIV kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der EWIV kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Schweizer Mitglieder können nicht Mitglied werden.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auflösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich hat in der EWIV jedes Mitglied eine Stimme (Art. 16 EWIV-VO), davon kann aber im Gründungsvertrag abgewichen werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	

	Der Geschäftsführer einer EWIV muss seinen Wohnsitz grundsätzlich in der EU haben.
	18. Gesamtbewertung
	Damit kommt die EWIV wegen der Einschränkungen bei Mitgliedern u. Aufgaben nicht in Betracht (rot).

3. SE (EU)

0. Name	SE
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	VO (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO)
2. Herkunfts Rechtsordnung	EU
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 1 ff. SE-VO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Zivilrechts, Kapitalgesellschaft.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden. Hoheitliche Aufgaben sind grundsätzlich ausgeschlossen.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitgründer können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU oder im EWR haben. Dies trifft für die Schweizer Partner nicht zu. Ihnen steht damit lediglich eine Beteiligung über Aktien offen. Damit sind zwingend erforderliche Mitglieder nicht gleichberechtigt. Die Rechtsform ist daher ausgeschlossen.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Die SE kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Die SE kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Schweizer Mitglieder können sich grundsätzlich nur über Aktien beteiligen.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich ist eine Mitbestimmung entsprechend des Finanzierungsanteils möglich.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Grundsätzlich muss die Leitung nicht zwingend einen Wohnsitz innerhalb der EU haben.	
16. Gesamtbewertung	
Damit kommt die SE wegen der Einschränkungen bei Mitgliedern und Aufgaben nicht in Betracht (rot).	

4. SCE (EU)

0. Name	SCE
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 (SCE-VO)
2. Herkunfts Rechtsordnung	EU
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 1 ff. SCE-VO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts. Genossenschaftsform.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, sofern diese genossenschaftsrechtskonform ausgestaltet werden.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Alle zwingend erforderlichen Partner können Mitglieder der SCE werden.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der SCE kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der SCE kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die SCE ist grundsätzlich mitgliederoffen. Auch weitere Partner können Mitglied werden.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich gilt nach Art. 59 SCE-VO der Grundsatz der Stimmengleichheit der Genossenschafter, davon kann aber in der Satzung modifiziert werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Ein Wohnsitz innerhalb der EU ist auch hier nicht zwingend geboten .Hilfsweise gelten die Bestimmungen des nationalen Genossenschaftsrechts.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die SCE wegen der Einschränkungen in Bezug auf die Ausgestaltung der Aufgaben bedingt in Betracht (gelb).	

5. Anstalt des öffentlichen Rechts (D)

0. Name	Anstalt des öffentlichen Rechts
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Gesetz
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Gesetz
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des öffentl. Rechts, fokussiert auf die Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Partner
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, sofern diese als öffentliche bzw. DAWI-Aufgaben ausgestaltet werden. Für eine grenzüberschreitende Übernahme öffentlicher Aufgaben braucht es eine staatsvertragliche Grundlage. Damit sind die Aufgaben nur eingeschränkt möglich.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie privaten Rechts nur soweit diese DAWI-Aufgaben übernehmen. Die Einbindung ausländischer Partner ist komplex,	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, Partner haften subsidiär, aber unbeschränkt.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der Anstalt kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der Anstalt kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Aufnahme weiterer Partner ist komplex.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Das Stimmgewicht kann in den jeweiligen Regelungen geregelt werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Es gibt keine besonderen Einschränkungen beim Wohnsitz einer Anstaltsleitung.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Anstalt wegen der Einschränkungen bei Mitgliedern, Aufgaben und Haftung nicht in Betracht (rot).	

6. Zweckverband (D)

0. Name	Zweckverband
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GKZ BW; KommZG BY
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland - Landesrecht
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§ 2 ff GKZ BW; Art. 17 ff. KommZG BY
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Öffentlichen Rechts zur Erfüllung öff. Aufgaben, inkl. DAWI; .
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, soweit sie als öffentliche Aufgabe bzw. DAWI ausgestaltet werden..
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, juristische Personen und ausländische jur. Pers. sind unklar bzw. umstritten.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Der Zweckverband kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Der Zweckverband kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist eingeschränkt..
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht kann in der Zweckverbandssatzung geregelt werden, kann also auch an den Kofinanzierungsbeitrag gekoppelt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besondere Anforderung an den Einsatzort des Zweckverbandsvorsitzenden.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Zweckverband wegen der Einschränkungen bei Mitgliedern und Aufgaben grundsätzlich nicht in Betracht (gelb-rot).	

7. AG (D)

0. Name	Aktiengesellschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Aktiengesetz
2. Herkunft Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. AktG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die AG kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die AG kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich.
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich nach § 134 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach den gehaltenen Aktienanteilen, davon kann in der Satzung abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden, die Satzung kann hier entsprechende Regelungen treffen.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die AG grundsätzlich in Betracht, wegen des hohen formellen administrativen und finanziellen Aufwands nur bedingt (gelb).	

8. GmbH (D)

0. Name	GmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GmbHG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. GmbHG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Die GmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Die GmbH kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Das Stimmgewicht richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil an den Geschäftsanteilen, davon kann aber abgewichen werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Ein Wohnsitz in der EU ist nicht zwingend erforderlich, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der jederzeitigen Einreise muss aber gegeben sein (hM).	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die GmbH grundsätzlich in Betracht, gegenüber der AG weist sie einen geringeren administrativen und finanziellen Aufwand aus (grün).	

9. Mini-GmbH (D)

0. Name	Mini-GmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GmbHG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 5a ff. GmbHG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die GmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die GmbH kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig. Im Vergleich zur GmbH zusätzlich reduzierter finanzieller Aufwand.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich grds. nach den Geschäftsanteilen, davon kann abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Ein Wohnsitz in der EU ist nicht zwingend erforderlich, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der jederzeitigen Einreise muss aber gegeben sein (hM).
18. Gesamtbewertung	Damit kommt die Mini-GmbH grundsätzlich in Betracht, gegenüber der GmbH und der AG weist sie einen geringeren administrativen und finanziellen Aufwand aus (grün).

10. gGmbH (D)

0. Name	gGmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GmbHG; AO, KStG; GewStG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. GmbHG, § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; gemeinnütziger Zweck
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können alle natürlichen und juristischen Personen des öff. Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben. Erträge müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die gGmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die gGmbH kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich grds. nach den Geschäftsanteilen, davon kann aber abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Ein Wohnsitz in der EU ist nicht zwingend erforderlich, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der jederzeitigen Einreise muss aber gegeben sein (hM).
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die gGmbH grundsätzlich nur bedingt in Betracht, gegenüber der GmbH ist allerdings die Ertragsverwendung und damit der Geschäftszweck erheblich eingeschränkt (gelb).	

11. Verein (D)

0. Name	Verein
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	BGB
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 21 ff. BGB, ggf. § 52 Abs. 1 AO
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Vereinsform, grds. Idealverein
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind. In der Form als Idealverein darf der Zweck nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der Verein kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der Verein kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Hinsichtlich des Stimmgewichts der Mitglieder gilt grundsätzlich § 38 BGB (Gleichheit), die Satzung kann aber hiervon abweichende Regelungen enthalten.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Hinsichtlich der Wohnsitzpflicht des Vorsitzenden gibt es keine besonderen Regelungen.	
16. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Verein grundsätzlich in Betracht, wegen der Einschränkung im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nur bedingt (gelb).	

12. Genossenschaft (D)

0. Name	Genossenschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GenG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. GenG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Genossenschaftsform
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind. In der Form als Idealverein darf der Zweck nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Die Genossenschaft kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Die Genossenschaft kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich gilt der Grundsatz "ein Mitglied - eine Stimme", Abweichungen in engen Grenzen durch Satzung möglich.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Keine besonderen Einschränkungen.	
16. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Genossenschaft grundsätzlich in Betracht, wegen der Einschränkung im Bereich des Unternehmenszwecks nur bedingt (gelb).	

13. GbR (D)

0. Name	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	BGB
2. Herkunfts Rechtsordnung	Deutschland
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 705 ff. BGB
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Einfache Personengesellschaft mit lediglich teilweiser Rechtspersönlichkeit
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist nur eingeschränkt möglich. Ansonsten haften die Partner persönlich und unmittelbar. .
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Der Gemeindeverband kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Der Gemeindeverband kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist nicht geregelt und damit zumindest unsicher.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist nicht per se auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Grundsätzlich gilt hier der Grundsatz der Gleichberechtigung der Gesellschafter und der Einstimmigkeit. Hiervon kann durch Vereinbarung abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Hier gibt es keine besonderen Anforderungen.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Gemeindeverband wegen der Haftungsregelungen und der unsicheren Mitwirkungsmöglichkeit weiterer Partner grundsätzlich in nicht Betracht (rot).	

14. Gemeindeverband (A)

0. Name	Gemeindeverband
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Gemeindegesezt (Vorarlberg)
2. Herkunfts Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§ 93 ff. GemG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Öffentlichen Rechts für kommunale Aufgaben
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können nur kommunale Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich nur Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, die Haftung ist grundsätzlich gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Der Gemeindeverband kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Der Gemeindeverband kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist nur mittelbar und damit eingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht kann in der Satzung frei geregelt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorsitzenden.
18. Gesamtbewertung	Damit kommt ein Gemeindeverband wegen der Partnereinschränkungen nicht in Betracht (rot).

15. AG (A)

0. Name	Aktiengesellschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Aktiengesetz
2. Herkunft Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. AktG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; 70.000 € min.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die AG kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die AG kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht ist grundsätzlich an die Aktienanteile gekoppelt. Dies kann aber durch die Satzung verändert werden (stimmrechtslose Aktien).
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz von Vorstand und Aufsichtsrat.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die AG grundsätzlich in Betracht, wegen der hohen formellen und administrativen Anforderungen nur bedingt (gelb).	

16. GmbH (A)

0. Name	GmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GmbHG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. GmbHG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; 35.000 € mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die GmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die GmbH kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht der Gesellschafter untereinander richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 39 Abs. 1 GmbHG), hiervon kann aber in der Satzung abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Kein Wohnsitz im Inland oder der EU/EWR erforderlich, Erfordernis der jederzeitigen Einreise.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die GmbH grundsätzlich in Betracht (grün).	

17. Verein (A)

0. Name	Verein
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	VereinsG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. VereinsG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Idealvereinsform.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können nur ideelle Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich nur natürliche Personen Mitglied werden, andere nur wenn dies die Vereinssatzung ausdrücklich vorsieht.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Der Verein kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Der Verein kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist, sofern die Satzung dies vorsieht, grundsätzlich möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht der Mitglieder ist grundsätzlich gleich (§ 5 Abs. 4 VereinsG), davon kann aber in den Statuten abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorsitzenden.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Verein aufgrund der Begrenzung der Aufgaben grundsätzlich nicht in Betracht (rot).	

18. Genossenschaft (A)

0. Name	Genossenschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GenG
2. Herkunft Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1 ff. GenG
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Genossenschaftsmodell; Förderung der Tätigkeit der Mitglieder.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können alle legalen und damit die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, soweit sie nicht hoheitlich sind. Der Geschäftszweck muss die Unterstützung der Mitglieder sein.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitgründer können alle natürlichen und juristischen Personen des öff. Rechts und des Privatrechts sein.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Die Genossenschaft kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Die Genossenschaft kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Das Stimmgewicht der Genossenschaftsmitglieder ist grundsätzlich gleich (§ 30 GenG). Hiervon kann aber in engen Grenzen in der Satzung abgewichen werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorstands.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Genossenschaft grundsätzlich in Betracht, wegen der Einschränkungen beim Geschäftszweck nur bedingt (gelb).	

19. GesbR (A)

0. Name	GesbR
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	ABGB
2. Herkunft Rechtsordnung	Österreich
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 1175 ff. ABGB
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; ohne Rechtspersönlichkeit.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, es gibt keine Haftungsbeschränkung.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die GesbR kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die GesbR kann keine grenzüberschreitenden Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	In der GesbR haben grundsätzlich alle Gesellschafter das gleiche Stimmrecht, hiervon kann durch Vereinbarung abgewichen werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Gesellschafter.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die GesbR wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit und der Haftungsregelung nicht in Betracht (rot).	

20. Zweckverband (CH)

0. Name	Zweckverbände
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	kantonale GemG
2. Herkunft Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	z. B. §§ 39 GemG Thurgau
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Öffentlichen Rechts; gedacht für Gemeindeaufgaben;
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können nur gemeindliche Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Gemeinden und Kantone sein. Mitgliedschaft ausländischer Partner oder von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen kann durch Statuten geregelt werden.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Zweckverbände können sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Zweckverbände können grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist nach den Statuten möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Die Stimmgewichtung der Partner kann im Gründungsvertrag geregelt werden, ist auch im Verhältnis zum Finanzierungsbeitrag möglich.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Leitung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt ein Zweckverband aufgrund des eingeschränkten Aufgabenspektrums nicht in Betracht (rot).	

21. Gemeinsame Anstalt (CH)

0. Name	Gemeinsame Anstalt
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	GemG
2. Herkunfts Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	z. B. § 27 GemG ZH
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Öff. Rechts; Kapital 100.000 CHF mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich nur Gemeinden sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Gemeinsame Anstalt kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Gemeinsame Anstalt kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist grundsätzlich nicht möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Die Stimmgewichtung kann entweder nach Köpfen oder nach finanziellen Beiträgen gewichtet werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Leitung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Gemeinsame Anstalt wegen der Mitgliedseinschränkungen grundsätzlich nicht in Betracht (rot).	

22. AG (CH)

0. Name	AG
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	OR
2. Herkunft Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 620 ff. OR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; 100.000 € mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die AG kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die AG kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
15. Versteigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der gehaltenen Aktien.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besondere Anforderung an den Wohnsitz der Leitung.
16. Gesamtbewertung	
Damit kommt die AG grundsätzlich bedingt in Betracht (gelb).	

23. GmbH (CH)

0. Name	GmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	OR
2. Herkunfts Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	§§ 772 ff. OR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; 20.000 € mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die GmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die GmbH kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen).
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Die Ansässigkeit der Geschäftsführung in der Schweiz ist grundsätzlich erforderlich, ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, bedarf es einer vertretungsberechtigten Person in der Schweiz.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die GmbH grundsätzlich in Betracht (grün).	

24. Genossenschaft (CH)

0. Name	Genossenschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	OR
2. Herkunft Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 828 ff. OR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Genossenschaftsform.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind. Sie müssen allerdings genossenschaftskonform ausgestaltet werden.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Die Genossenschaft kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Die Genossenschaft kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismässig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismässig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismässig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Hier gilt zwingend, dass jeder Genossenschafter dasselbe Stimmgewicht hat (Art. 885 OR).	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Keine spezifischen Anforderungen an den Wohnsitz der Leitung.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Genossenschaft grundsätzlich wegen der Einschränkungen beim Geschäftszweck bedingt in Betracht (gelb).	

25. Verein (CH)

0. Name	Verein
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	ZGB
2. Herkunft Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 60 ff. ZGB
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Vereinsform; vorrangig ideelle Zwecke.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können vorrangig nur ideelle oder gemeinnützige Aufgaben übernommen werden, gewerbliche Aktivitäten dürfen nicht im Vordergrund stehen.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein, sofern dies in den Statuten so vorgesehen ist.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der Verein kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der Verein kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich gilt hier, dass jedes Mitglied dasselbe Stimmgewicht hat, hiervon kann in der Satzung abgewichen werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Es gibt keine spezifischen Anforderungen an den Wohnsitz des Vorsitzenden.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Verein grundsätzlich in Betracht, wegen der Einschränkungen beim Geschäftszweck und dem Stimmrecht nur bedingt (gelb).	

26. Einfache Gesellschaft (CH)

0. Name	Einfache Gesellschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	OR
2. Herkunft Rechtsordnung	Schweiz
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	nein
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 530 ff. OR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Gesellschaftsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Einfache Gesellschaft kann grds. weder über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Einfache Gesellschaft kann keine grenzüberschreitenden Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht, Abweichungen sind nur durch den Gesellschaftsvertrag möglich.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gilt keine Anforderung an den Wohnsitz der Gesellschafter.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Einfache Gesellschaft wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit grundsätzlich nicht in Betracht (rot).	

27. Anstalt des öffentlichen Rechts (L)

0. Name	Anstalt des öffentlichen Rechts
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	LV, PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Öffentliches Recht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 78 Abs. 4 LV, Art. 534 PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Öffentlichen Rechts; mit öffentlichen Aufgaben; weites Ausgestaltungsermessen
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können nicht alle vorgesehenen Aufgaben übernommen werden durch die öffentlich-rechtliche Begrenzung
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Wer Mitglied sein kann, richtet sich nach dem Einrichtungserlass. Dies können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist möglich.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Anstalt kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Anstalt kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist gemäß der Ausgestaltung möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Die Stimmgewichtung kann frei geregelt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an die Residenz der Leitung.
16. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Anstalt grundsätzlich nicht in Betracht (rot).	

28. AG (L)

0. Name	AG
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 261 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft auf Aktien; 50.000 CHF mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die AG kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die AG kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insb. ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig hoch.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich in der Regel nach der Anzahl der gehaltenen Aktien, in der Regel pro Aktie eine Stimme (Art. 306 PGR), Abweichungen möglich.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss in Liechtenstein oder der EWR wohnen, keine Vorgaben hinsichtlich des Geschäftsführung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die AG grundsätzlich in Betracht, wegen der hohen Formalisierung nur bedingt (gelb).	

29. GmbH (L)

0. Name	GmbH
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 389 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Kapitalgesellschaft; 10.000 CHF mind.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgründer können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die GmbH kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die GmbH kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Das Stimmgewicht richtet sich grundsätzlich nach den Geschäftsanteilen, Abweichungen können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Grundsätzlich muss mindestens ein Gesellschafter seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder dem EWR (einschl. EU) haben.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die GmbH grundsätzlich in Betracht (grün).	

30. Genossenschaft (L)

0. Name	Genossenschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 428 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Genossenschaftsmodell.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle legalen und damit auch die vorgesehenen Aufgaben übernommen werden, jedenfalls soweit sie nicht hoheitlich sind. Auch hier gelten die genossenschaftssystemtypischen Einschränkungen (Förderung der Interessen der Mitglieder).
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Genossenschaft kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Genossenschaft kann unterstützende grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, ausländischer Partner oder privater Partner ist grds. uneingeschränkt möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Grundsätzlich gilt hier der Grundsatz der Stimmgleichheit der Genossenschafter (Art. 451 Abs. 3 PGR, in den Statuten kann hiervon abgewichen werden).
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied in Liechtenstein oder EWR, keine bes. Vorgaben für Geschäftsführung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Genossenschaft grundsätzlich bedingt in Betracht (gelb).	

31. Verein (L)

0. Name	Verein
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 246 PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts; Typus Idealverein.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	
Grundsätzlich können vorrangig nur ideelle oder gemeinnützige Aufgaben übernommen werden, gewerbliche Aktivitäten dürfen nicht im Vordergrund stehen.	
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	
Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein, sofern dies in den Statuten so geregelt ist.	
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	
Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.	
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	
Der Verein kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.	
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	
Der Verein kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.	
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	
Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist, sofern die Statuten dies zulassen, möglich.	
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	
Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.	
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	
Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.	
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	
Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich	
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	
Grundsätzlich hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht (Art. 250 Abs. 1, 3 PGR). Hiervon kann in den Statuten abgewichen werden.	
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	
Mindestens ein Vorstandsmitglied muss einen Wohnsitz in Liechtenstein oder der EWR bzw.. EU haben.	
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt der Verein grundsätzlich wegen der Einschränkung im Geschäftszweck und dem gleichen Stimmrecht nur bedingt in Betracht (gelb).	

32. Privatrechtliche Anstalt (L)

0. Name	Privatrechtliche Anstalt
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunft Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 534 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts. Mindestkapital 30.000 CHF.
Absolute (Ausschlusskriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform))	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle vorgesehenen Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein, sofern dies in den Statuten so geregelt ist.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist gegeben.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Anstalt kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Anstalt kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist, sofern die Statuten dies zulassen, möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Die Stimmgewichtung kann frei in der Anstaltsurkunde oder den Statuten festgelegt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder der EWR haben.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die privatrechtliche Anstalt grundsätzlich in Betracht (grün).	

33. Kollektivgesellschaft (L)

0. Name	Kollektivgesellschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunfts Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	ja, eingeschränkt
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 649 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts. Mindestkapital 30.000 CHF.
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle vorgesehenen Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgesellschafter können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein, sofern dies in den Statuten so geregelt ist.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist nicht gegeben. Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Kollektivgesellschaft kann sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Kollektivgesellschaft kann grenzüberschreitende Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist, sofern die Statuten dies zulassen, möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht (Art. 250 Abs. 2 PGR). Abweichungen können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Es gibt keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Gesellschafter und der Geschäftsführung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Kollektivgesellschaft grundsätzlich wegen der Haftungsregelungen nicht in Betracht (rot).	

34. Einfache Gesellschaft (L)

0. Name	Einfache Gesellschaft
1. Rechtsgrundlage der Rechtsform	PGR
2. Herkunfts Rechtsordnung	Liechtenstein
3. Rechtsform (öffentliches oder privates Recht)	Privatrecht
4. Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit?	nein, eingeschränkt
5. Rechtsgrundlage der Rechtsform	Art. 680 ff. PGR
6. Charakterisierung/ Beschreibung der Rechtsform	keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber rechts- und parteifähig
Absolute (Ausschluss-)Kriterien (Nichterfüllung führt zum Ausschluss der Rechtsform)	
7. Aufgaben: Können alle für die Rechtsform beabsichtigten Aufgaben übernommen werden? (Wenn nein, welche nicht?) Können insbesondere auch öffentliche/hoheitliche Aufgaben übernommen werden?	Grundsätzlich können alle vorgesehenen Aufgaben übernommen werden.
8. Mitgliedschaft (Wer kann Mitglied sein?): Ist eine Mitgliedschaft bei für die Rechtsform zwingend erforderlichen Mitgliedern ausgeschlossen?	Mitgesellschafter können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sein, sofern dies in den Statuten so geregelt ist.
9. Finanzierung und Haftung: Kann die Rechtsform sowohl durch Beiträge der Mitglieder als auch durch eigene Einnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht finanziert werden? Ist eine persönliche und unbegrenzte Haftung ausgeschlossen?	Eine Finanzierung kann durch Beiträge und Einnahmen erfolgen, eine Haftungsbeschränkung ist nicht gegeben. Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt.
Relative (Bewertungs-)Kriterien:	
10. Personal: Kann die Rechtsform sowohl über eigene Mitarbeiter/innen als auch über entsandte Mitarbeiter/innen verfügen?	Die Kollektivgesellschaft kann nicht sowohl über eigene als auch über entsandte Mitarbeiter verfügen.
11. Projektträgerschaft: Kann die Rechtsform (grenzüberschreitende) Drittmittel-Projekte in eigenem Namen entwickeln und daran mitwirken (etwa INTERREG)?	Die Kollektivgesellschaft kann keine grenzüberschreitenden Drittmittelprojekte betreiben.
12. Partner: Die Mitwirkung von weiteren, nicht-zwingenden Partnern ist möglich. Das nachträgliche Aufnehmen und Ausscheiden von Partnern ist möglich.	Die Mitwirkung weiterer, insbesondere ausländischer Partner oder privater Partner ist, sofern die Statuten dies zulassen, möglich.
13. Administrativer Aufwand/Effizienz: Der administrative Aufwand, etwa aufgrund von Berichtspflichten, ist verhältnismäßig.	Der administrative Aufwand ist verhältnismäßig.
14. Finanzieller Aufwand/Kosten: Die Rechtsform soll in Bezug auf den finanziellen Aufwand möglichst effizient sein.	Der finanzielle Aufwand ist verhältnismäßig.
15. Verstetigung und Auslösung: Die Rechtsform ist auf Dauerhaftigkeit ausgelegt. Eine Auflösung soll möglich sein.	Die Rechtsform ist grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegt, eine Auflösung ist möglich
16. Mitbestimmung: Das Gewicht der einzelnen Beteiligten bei Entscheidungen sollte auch an der Rolle und Eigenschaft von Mitfinanzieren und ggf. an der Höhe fixer Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können.	Hier hat grundsätzlich jeder Gesellschafter dasselbe Stimmgewicht, Abweichungen durch Vereinbarung möglich.
17. Anforderungen an die Leitung: Organisatorische Ansässigkeit (haupt-/nebenamtliches Beschäftigungsverhältnis) und Wohnsitzland der vertretungsberechtigten Geschäftsführung sollten möglichst wenig einschränkend sein.	Keine besonderen Anforderungen an den Wohnsitz der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführung.
18. Gesamtbewertung	
Damit kommt die Kollektivgesellschaft grundsätzlich wegen der Haftungsregelungen nicht in Betracht (rot).	

Anhang 2: Exposé

Grenzüberschreitende ÖV Kooperation im Bodenseeraum - Empfehlungen für rechtliche und organisatorische Formen

Die Studie untersucht die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und infrage kommenden Formen einer grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich öffentlicher Personennahverkehr im Bodenseeraum (D, A, CH, L). Ausgehend vom Grundsatz "Form follows function" sollten zunächst für die von den Projektpartnern vorgesehenen Aufgaben wie

- die grenzüberschreitende Koordination der verschiedenen Verkehrsverbünde und -unternehmen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen,
- die Sicherstellung des grenzüberschreitenden Zugangs zum Bodenseeticket, der Bereitstellung von Kundeninformationen sowie
- der grenzüberschreitenden Vermarktung des Grenzüberschreitenden ÖV

die dafür in Betracht kommenden Rechtsformen der Rechtsordnungen der beteiligten Staaten untersucht werden. In Anbetracht der Vielzahl der in Frage kommenden Rechtsordnungen und öffentlichen wie privaten Rechtsformen und des engen zeitlichen Rahmens sollen im Vorfeld Auswahlkriterien definiert werden, anhand derer der Untersuchungsrahmen und die tatsächlich in Frage kommenden Rechtsformen begrenzt und bewertet werden kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Kriterien in Betracht:

- mitgliedschaftliche Einbindung der Stakeholder (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, öffentliche Stellen) aller vier Teilregionen,
- Entwicklung und Durchsetzung einer grenzüberschreitenden Nahverkehrs- und Vermarktungsstrategie (insb. Zugang zum Bodenseeticket, Grenzüberschreitende Kundeninformation, Grenzüberschreitende Vermarktung)
- Betrieb einer Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben:
 - Definition von Handlungsfeldern zwischen den einzelnen Verbund- und Aufgabenträgerräumen, Identifizierung und Priorisierung von Kundenhemmnissen
 - Adressierung der identifizierten Handlungsfelder und Aufzeigen von Lösungsansätzen bei den verantwortlichen ÖV-Akteuren (primär Besteller, Verbünde, Leistungserbringer)
 - Pflege und Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Netzwerks der ÖV-Akteure
 - Verantwortung des Produktmanagements und die Vermarktung des Bodensee Tickets
 - Repräsentanz der grenzüberschreitenden ÖV Kooperation nach Außen
- Anpassbarkeit der Mitgliederstruktur während der Laufzeit
- Beschäftigungsmöglichkeit für eigenes und entsandtes Personal,
- Entwicklung grenzüberschreitender Projekte und Mitwirkung in derartigen Projekten als Partner.

In einem zweiten Schritt sollen die in Frage kommende(n) Rechtsform(en) die jeweiligen internen Regelungen (wie Geschäftsordnungen, Organisationsreglements) überblicksartig skizziert und bewertet werden.

Dabei soll bei der Auswahl berücksichtigt werden, wie die Rechtsform mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst effizient (wenig Rechtsbrüche, wenig administrative Zusatzbelastung) und dauerhaft (möglichst langfristig) mit stabilen Organisationsstrukturen etabliert werden kann. Es ist geplant, durch regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Partnern die Studie möglichst anwendungsorientiert auszugestalten.

Die Gesamtkosten für die Erstellung und Präsentation der ca. 20-seitigen Studie bis Ende Januar 2025 betragen 10.000 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer.